

Handbuch für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Bremen

Version 3.1 vom 29.08.2023

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz  Freie
Hansestadt
Bremen



Inhaltsverzeichnis

Präambel zur Version 1.0	6
1. Allgemeines zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz	7
1.1. Rechtliche Grundlagen	7
1.2. Träger der Ausbildung	7
1.3. Bundesländerübergreifende Ausbildung	8
2. Zulassung zur Ausbildung und vorzeitiges Beenden der Ausbildung	8
2.1. Zulassung	8
2.1.1. Allgemeines zur Zulassung zur Ausbildung	8
2.1.2. Sprachliche Voraussetzungen	8
2.1.3. Polizeiliches Führungszeugnis	9
2.2. Verkürzung der Ausbildung	9
2.3. Einstieg in die Ausbildung nach begonnener Ausbildung nach KrPflG oder APflG	9
2.4. Wiederaufnahme der Ausbildung nach Unterbrechung	10
2.5. Vorzeitige Beendigung der Ausbildung ohne Abschluss	11
3. Die praktische Ausbildung	11
3.1. Grundlegendes zur praktischen Ausbildung	11
3.1.1. Der Ausbildungsnachweis	11
3.1.2. Die Pflichteinsätze in der praktischen Ausbildung	11
3.1.3. Orientierungs- und Vertiefungseinsatz, Wahlrecht gem. § 59 PflBG	12
3.1.4. Einsätze in der pädiatrischen Versorgung	13
3.1.5. Einsätze in der Psychiatrie	13
3.1.6. Einsätze in der ambulanten Pflege	14
3.1.7. Fehlzeiten in der Praxis	14
3.1.8. Nachtdienste	14
3.2. Praxisanleitung	14
3.2.1. Umfang und Inhalt der Praxisanleitung	15
3.2.2. Praxisanleitende	15
3.2.3. Praxisanleitung in den verschiedenen Einsatzorten	16
3.2.4. Dokumentation der Praxisanleitung	16
3.3. Praxisbegleitung	16
3.4. Möglichkeit des Einsatzes im Ausland	17
4. Die theoretische Ausbildung	17
4.1. Bremer Lehrplan	17
4.2. Lehrende und Leitungen in den Pflegeschulen	17
4.3. Dokumentation der Theorieausbildung	18
5. Prüfungen und Leistungsnachweise	18
5.1. Regelungen zu den Prüfungen im Ausbildungsverlauf	18

5.1.1.	Leistungsnachweise im Ausbildungsverlauf	18
5.1.2.	Schriftliche Prüfungen	19
5.1.3.	Mündliche Prüfungen	19
5.1.4.	Praktische Prüfungen	19
5.1.5.	Lernaufgaben	19
5.1.6.	Jahreszeugnisse, Bildung der Noten	19
5.1.	Zwischenprüfung	20
5.2.	Abschlussprüfungen	21
5.2.1.	Allgemeines und Prüfungszulassung	21
5.2.2.	Anrechnungsregelung hinsichtlich zu Fehlzeiten nach § 13 Pflegeberufegesetz 22	
5.2.3.	Prüfungsausschuss und -vorsitzende:r	23
5.2.4.	Information der zu Prüfenden über den Prüfungsausschuss und die Festlegung der Noten bei Notendivergenz	23
5.2.5.	Prüfungskonferenzen	24
5.2.6.	Sonderanträge auf Zulassung wegen besonderer Härte („Härtefallanträge“)...	25
5.2.7.	Nachteilsausgleich	25
5.2.8.	Notenschlüssel für die Abschlussprüfungen und die Bildung der Vornoten	25
5.2.9.	Rücktritt, Versäumnis, Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung	26
5.2.10.	Täuschungsversuch	27
5.3.	Schriftliche Abschlussprüfungen	27
5.3.1.	Zentrale schriftliche Abschlussprüfungen	27
5.3.2.	Erstellung, Einreichen und Auswahl der Aufsichtsarbeiten	28
5.3.3.	Verwendung von Hilfsmitteln in der schriftlichen Aufsichtsarbeit	28
5.4.	Praktische Abschlussprüfung	28
5.4.1.	Zeitlicher Verlauf der praktischen Abschlussprüfung	28
5.4.2.	Prüfungsinhalte und Aufgabenstellung	29
5.4.3.	Komplexe Pflege	29
5.4.4.	Vorbereitungsteil	30
5.4.5.	Vorstellung der zu Pflegenden und Reflexionsteil	30
5.4.6.	Prüfungsabbruch	30
5.4.7.	Bewertung	31
5.5.	Mündliche Abschlussprüfung	31
5.5.1.	Prüfungsgegenstand	31
5.5.2.	Aufgabenstellung	31
5.5.3.	Prüfungsdauer und Anzahl der zu prüfenden Personen	32
5.5.4.	Prüfende, weitere Anwesende und Benotung	32
5.6.	Modulprüfungen	32
6.	Vertiefung und Spezialisierung	32

7. Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	33
Anlage 1 Muster „Vorgesprächsprotokoll	35
Anlage 2 Muster für das Vorgesprächsprotokoll zur Nutzung in den „neuen“ Einsatzfeldern im Rahmen der pädiatrischen und psychiatrischen Praxiseinsätze.....	37
Anlage 3 Muster für das Zwischengesprächsprotokoll.....	39
Anlage 4 Muster für das Abschlussgesprächsprotokoll/Bogen zur qualifizierten Leistungseinschätzung n. § 6 Abs. 2 PflAPrV für den Orientierungseinsatz, für die Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen und für den Vertiefungseinsatz	41
Anlage 5 Muster für das Abschlussgesprächsprotokoll/Beurteilungsbogen in den Pflichteinsätzen in der pädiatrischen Versorgung (Einsätze im außerklinischen Bereich).....	54
Anlage 6 Muster für Lernaufgaben in der praktischen Ausbildung	57
Anlage 7 Muster für Lernaufgaben (LA) in der praktischen Ausbildung zur Nutzung in den ‚neuen‘ Einsatzfeldern im Rahmen der pädiatrischen und psychiatrischen Praxiseinsätze“	94
Anlage 8 Profilblatt zur Vorstellung in den Einsätzen in der Pädiatrie, Psychiatrie und häuslicher Pflege.....	99
Anlage 9 Hilfsmittel zur Bearbeitung der Lernaufgaben	100
Anlage 10 Formular zur Beurteilung von Lernaufgaben.....	104
Anlage 11 Überblick über die vorgesehenen Prüfungen in der generalistischen Ausbildung	106
Anlage 12 Formulare für die praktische Abschlussprüfung	107
Anlage 13 Bewertungsbogen für die mündliche Abschlussprüfung.....	121
Anlage 14 Individualbogen zur Dokumentation der Vornoten und Prüfungsleistungen	126
Anlage 15 Muster für die Jahreszeugnisse (1./3. und 2. Ausbildungsdrittel)	127
Anlage 16 Muster für die Anlage zum Jahreszeugnis	129
Anlage 17 Muster für den Ausbildungsnachweis: Dokumentation der gezielten Anleitung...	130
Anlage 18 Muster für den Ausbildungsnachweis: Praxisbegleitung	133
Anlage 19 Muster für Kooperationsverträge	135
Anlage 20 Musterschreiben: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Zulassung zur Ausbildung	136
Anlage 21 Informationsschreiben zur Ausübung des Wahlrechts	137
Anlage 22 Musterschreiben: Begutachtungsauftrag zur amtsärztlichen Untersuchung	141
Anlage 23 Informationsblatt amtsärztlicher Dienst	142
Anlage 24 Ablauf: krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung zur Pflegefachfrau/-mann	144
Anlage 25 Musterschreiben: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zum Führen der Berufsbezeichnung.....	145

Präambel zur Version 1.0

Mit der grundlegenden Reform der Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufereformgesetz werden die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem neuen Berufsbild zusammengeführt: Pflegefachfrau und Pflegefachmann.

Mit dieser generalistischen Ausbildung wird es nach Jahrzehnten der Trennung der pflegerischen Aufgabenfelder nach Altersgruppen, Settings und Lebenssituationen möglich, alle künftigen Pflegenden gemeinsam auszubilden. Absolvent:innen der neuen Pflegeausbildung stehen alle Türen offen und werden über die bislang tradierten Grenzen hinweg professionell tätig.

Einige Aspekte der Reform wurden durchaus kritisch in der Fachwelt und in der Gesellschaft diskutiert, einige Kompromisse wurden bei der Formulierung des Pflegeberufereformgesetzes und der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung gemacht. Im Kern bereitet die neue Pflegeausbildung jedoch den Boden für eine professionelle Ausbildung für alle zukünftigen Pflegenden in allen Pflegeschulen, stationären und ambulanten Einrichtungen und Krankenhäusern im Bundesgebiet und in der Freien Hansestadt Bremen.

Die Bremer Pflegeschulen bilden seit vielen Jahren auf hohem Niveau in den Pflegeberufen aus und gehen nun gemeinsam den Weg in die Generalistik. Unter den Bremer Pflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung wurde schnell deutlich, dass gemeinsame Regeln eine hohe Ausbildungsqualität und ein hohes Maß an Sicherheit bei den ersten Schritten in die neue Ausbildung bieten sollen.

Das vorliegende Handbuch für die Pflegeausbildung ist das Ergebnis einer zweijährigen Vorbereitungsarbeit gemeinsam mit den Pflegelehrenden, Schulleitungen, Praxisanleitenden, Einrichtungen, den Verbänden und den senatorischen Behörden. Es wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen Konzepte, Regeln entwickelt und Verabredungen getroffen – das Handbuch stellt somit einen Konsens über die Umsetzung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz dar. Dieser Konsens und Anwendung des Handbuches stellt die Grundlage für eine in allen Pflegeschulen und bei allen Trägern vergleichbaren Ausbildungsstruktur und -qualität. Gleichzeitig wird der nötige Raum gelassen für eigene Profilentwicklung und Schwerpunktsetzung.

Das Handbuch bietet in der vorliegenden Version 1.0 noch nicht auf alle Fragen der Ausbildung eine Antwort. Weitere Versionen werden in den nächsten Monaten und Jahren entwickelt werden – immer im offenen Austausch mit allen Beteiligten und mit Blick auf eine attraktive und solide Pflegeausbildung in Bremen und Bremerhaven.

Bremen, 15.01.2021

Kathrin Fabian

Referentin für Pflege und die Pflegeausbildung
Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Jens Oestreich

Referent für Pflege und Gesundheitsfachberufe
Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

1. Allgemeines zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

1.1. Rechtliche Grundlagen

Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann sind verschiedene Rechtsgrundlagen bindend. Die Ausführungen im vorliegenden Handbuch dienen der Konkretisierung, Verdeutlichung und Erläuterung dieser Ausführungen und stellen damit eine Ergänzung dar.

Im Einzelnen gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

- Das Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) (PfIBG),
- Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist (PflAPrV)
- Das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. April 2019 (Brem.GBl. 2019, 184)
- Die Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz vom 10. Dezember 2020 (Brem.GBl. 2020, 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2020 (Brem.GBl. S. 1621)
- Die Verordnung eines verbindlichen Lehrplans für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz vom 20. Dezember 2022

1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildungen können folgende Institutionen sein:

- Krankenhäuser
- Stationäre Langzeitpflegeeinrichtungen
- Ambulante Pflegedienste

Alle Träger müssen entsprechend den Vorgaben des Sozialgesetzbuches und des Pflegeberufegesetzes zugelassen sein. Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem/der Auszubildenden und dem Träger geschlossen. Darüber hinaus kann ein Schulvertrag geschlossen werden.

Der Träger übernimmt eine hervorgehobene Rolle im Verlauf der praktischen Ausbildung, was sich u.a. in der Durchführung des Vertiefungseinsatzes beim Träger (s. hierzu 3.1.3) und der praktischen Ausbildungsplanung insgesamt widerspiegelt. Ein Trägerwechsel ist als Ausnahme möglich. Jeder Trägerwechsel kann einen deutlichen Bruch in der Ausbildungsplanung und -durchführung bedeuten und mit Einbußen in der Ausbildungsqualität einhergehen. Ein Wechsel sollte daher nur umgesetzt werden, sofern zwingende Gründe vorliegen.

Wird ein Trägerwechsel vom Träger oder vom Auszubildenden erwogen, ist genau zu analysieren und unter der vermittelnden Beteiligung der Schule zu beurteilen.

Demzufolge ergeben sich folgende Konstellationen, die generell wie folgt beurteilt werden können:

- a) Wechsel innerhalb desselben Versorgungsbereiches (z.B. von Krankenhaus zu Krankenhaus):
Dieser Fall ist eher unproblematisch und kann grundsätzlich akzeptiert werden.
- b) Wechsel zwischen ambulanten und stationärer Langzeitpflege:
Da es hierbei vergleichbare Versorgungsschwerpunkte handelt, ist zu erwarten, dass sich die Auswirkungen auf den weiteren Ausbildungsverlauf in Grenzen halten. Es kann daher auch hier im Ergebnis der Trägerwechsel toleriert werden, sofern der Ausbildungsplan noch so angepasst werden kann, dass alle Einsätze absolviert werden können.

- c) Wechsel zwischen ambulanter bzw. stationärer Langzeitpflege und Akutpflege: Die Auswirkungen auf den Ausbildungsverlauf dürften in der Regel signifikant sein (je nachdem in welcher Phase der Wechsel geschieht). Demzufolge könnte der Wechsel Abstriche bei der Ausbildungsqualität nach sich ziehen und von daher problematisch sein.

Bei der Analyse der konkreten Situation des Einzelfalles ist zu überprüfen, ob gewichtige Gründe (z.B. Umzug, drohender Ausbildungsabbruch) für einen Trägerwechsel vorliegen und ob diese andernfalls zu einem Abbruch oder Neubeginn der Ausbildung führen würden.

Die Wechselgründe können unterschiedlicher Natur sein, z.B. Umzug, Schwierigkeiten im bisherigen Ausbildungsbetrieb, weshalb auch die Gründe für den Wechsel bei einer Bewertung von Gewicht sind.

Priorität sollte von Träger- und Schulseite darauf gelegt werden, die angeführten Gründe für den Wunsch nach Trägerwechsel zu beheben (z.B. im Fall eines Konfliktes zwischen Träger und Auszubildenden eine Lösung herbeizuführen).

Die Beratung ist durch die Schule zu dokumentieren – unabhängig davon, ob ein Wechsel vollzogen wird oder nicht.

Die zuständige Behörde ist umgehend durch die Schule bzw. den Träger über die getroffene Entscheidung einschließlich der Begründung und der getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

1.3. Bundesländerübergreifende Ausbildung

Im Falle einer bundeslandübergreifenden Ausbildung gelten für die theoretische Ausbildung die Regelungen des Bundeslandes, in dem sich die Schule befindet. Dies gilt auch für die Praxisbegleitung durch die Schule. Die praktische Ausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem sich die Einrichtung, die als Träger der praktischen Ausbildung auftritt, befindet. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben zur Praxisanleitung und Anerkennung der Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung. Gehört die Schule oder die Einrichtung zu einem bundeslandübergreifenden Träger, ist der Standort der Schule bzw. der Einrichtung ausschlaggebend. Die Meldung an die zuständige Stelle für die Verwaltung des Pflegeausbildungsfonds erfolgt für die Träger der praktischen Ausbildung und für die Schule im jeweiligen Bundesland getrennt.

2. Zulassung zur Ausbildung und vorzeitiges Beenden der Ausbildung

2.1. Zulassung

2.1.1. Allgemeines zur Zulassung zur Ausbildung

Die Anträge zur Zulassung gehen bei der jeweiligen Pflegeschule ein. Die Pflegeschule spricht die Zulassung zur Ausbildung aus.

Nur bei Abweichungen oder Unklarheiten zu den in § 11 PflBG beschriebenen Anforderungen ist die zuständige Behörde einzubeziehen. Bezogen auf das Bremer Bildungssystem bilden die Schulabschlüsse „Mittlerer Schulabschluss“ und „Erweiterte Berufsbildungsreife“ am Ende des Jahrgangs 10 einer Oberschule bzw. Gesamtschule die formelle Zugangsberechtigung zur Ausbildung.

Die Nachrückfrist beträgt drei Wochen. Nach Ablauf der Frist ist ein Start der Ausbildung erst zum nächsten Kursbeginn wieder möglich. Die Ausbildung ist zum Ende hin um die Zeit zu verlängern, die aufgrund des verspäteten Beginns nicht absolviert wurden. Dies betrifft sowohl die Pflichtstunden in der Theorie und Praxis als auch die Ausbildungszeit von drei Jahren (Vollzeit).

2.1.2. Sprachliche Voraussetzungen

Ergänzend zu den in § 11 PflBG beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen sind Sprachkenntnisse durch die Schule mit geeigneten Mitteln zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Das erforderliche Sprachniveau soll sich dabei am Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. Demnach sind insbesondere folgende Kompetenzen zu berücksichtigen:

- Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen und mündlich wiedergeben können (Leseverstehen),
- sich spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit (Deutsch-) Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist,
- die eigene Meinung bzw. einen Diskussionsbeitrag zu einem komplexen Thema verständlich schriftlich darlegen (Schreiben),
- Alltagsgespräche, Mitteilungen und subjektive Aussagen verstehen (Hörverstehen).

Alternativ oder ergänzend können die Sprachkenntnisse mit einem anerkannten B2-Zertifikat nachgewiesen werden.

2.1.3. Polizeiliches Führungszeugnis

Die Auszubildenden legen der Schule bzw. dem Ausbildungsträger möglichst zu Beginn der Ausbildung, spätestens jedoch bis zum Beginn des Einsatzes in der Pädiatrie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Wird das erweiterte Führungszeugnis erst zu Beginn des Pädiatrie-Einsatzes vorgelegt, ist vor Beginn der Ausbildung ein privates Führungszeugnis vorzulegen.

Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses formuliert die Schule schriftlich die Begründung der Notwendigkeit, welche dem/der Auszubildenden zwecks Beantragung zur Verfügung gestellt wird. Als Muster kann die Vorlage nach [Anlage 20](#) verwendet werden.

2.2. Verkürzung der Ausbildung

Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Behörde. Aus den eingereichten Unterlagen, muss die Erfüllung der Verkürzungstatbestände hervorgehen. Die Voraussetzungen für eine Verkürzung sind definiert in § 12 PflBG. Eine Verkürzung nach § 12 Absatz 2 PflBG im Umfang von einem Jahr ist für nicht generalistisch ausgebildete Pflegehelfer:innen nicht zu empfehlen.

Grundsätzlich gilt, dass das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Verkürzung der Ausbildung nicht gefährdet sein darf.

2.3. Einstieg in die Ausbildung nach begonnener Ausbildung nach KrPflG oder APflG

Der Wechsel von Auszubildenden, die eine Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz begonnen haben in eine laufende Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ist grundsätzlich möglich. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn aufgrund von längerer Unterbrechung der Ausbildung (z.B. durch Familienzeit) ein Abschluss nach altem Gesetz nicht mehr möglich ist, da keine entsprechend laufenden Kurse mehr vorhanden sind.

Die Eingliederung in einen laufenden Kurs erfolgt in Abhängigkeit von den bisher durchlaufenen Ausbildungsabschnitten. Dabei gilt als Orientierung eine Zuordnung gemäß der folgenden Tabelle.

Ausbildungsunterbrechung	Unterbrechung während des 1. Ausbildungsjahres	Unterbrechung während des 2. Ausbildungsjahres	Unterbrechung während des 3. Ausbildungsjahres
Einstieg in die neue Pflegeausbildung	Die Ausbildung muss neu begonnen werden	Einstieg zum Schuljahresbeginn in das 2. Ausbildungsjahr ist möglich	Einstieg zum Schuljahresbeginn in das 3. Ausbildungsjahr ist möglich
Grund	Das 1. Ausbildungsjahr wurde nicht abgeschlossen	Das 1. Ausbildungsjahr wurde abgeschlossen	Das 2. Ausbildungsjahr wurde abgeschlossen
Voraussetzungen des Wiedereinstiegs	keine	Die fehlenden theoretischen Inhalte sowie praktischen Einsätze (gem. Anlage 7 PflAPrV) müssen bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahres nachgeholt werden	Die fehlenden theoretischen Inhalte sowie praktischen Einsätze (gem. Anlage 7 PflAPrV) müssen bis zum Ende des 3. Ausbildungsjahres nachgeholt werden

Tabelle 1: Einstieg nach unterbrochener altrechtlicher Ausbildung

Die Entscheidung, ob und zu welchem konkreten Ausbildungsabschnitt ein Einstieg erfolgen kann, erfolgt nach entsprechender Prüfung durch die zuständige Behörde. Für die Prüfung und Entscheidung ist ein Antrag bei der zuständigen Behörde notwendig unter Vorlage von Bescheinigungen der bisherigen Ausbildung, Notenübersichten und ggf. Zeugnissen.

Das Nachholen der Inhalte wie angegeben liegt in der Verantwortung der Auszubildenden. Die Schule bietet nach Möglichkeit geeignete Unterstützung an. Der Einstieg kann im Einzelfall auch zu einem früheren Ausbildungsabschnitt erfolgen, wenn die Pflegeschule in Abstimmung mit dem Träger dies für notwendig erachtet. Dies ist insbesondere bei zeitlich sehr langen Unterbrechungen oder in der Vorausbildung eher schwachen Leistungen zu empfehlen.

2.4. Wiederaufnahme der Ausbildung nach Unterbrechung

Wird die Ausbildung zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig beendet und der Ausbildungsvertrag gekündigt, so ist ein erneuter Beginn bzw. Fortführung der Ausbildung grundsätzlich möglich. Ob und in welchem Umfang die bisherige Ausbildung angerechnet werden kann, wird im Einzelfall durch die Pflegeschule entschieden. Hierfür informiert die Pflegeschule die zuständige Behörde schriftlich über den geplanten Wiedereinstieg des bzw. der Auszubildenden. Hierbei ist auch über bisherige Fehlzeiten, Leistungen unter Vorlage der Jahreszeugnisse (sofern vorhanden) zu informieren. Die zuständige Behörde spricht eine schriftliche Empfehlung zur Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten der Pflegeschule gegenüber aus. Der Pflegeschule obliegt die fachliche Prüfung und Entscheidung zum Zeitpunkt des Wiedereinstiegs in die Pflegeausbildung. Zur fachlichen Prüfung gehört zwingend die Sichtung der bisherigen Leistungen, der Fehlzeiten und ein Gespräch mit der bzw. dem Auszubildenden mit Blick auf einen realistischen Ausbildungserfolg. Im Rahmen der Beantragung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist der daraus entstehende individuelle Ausbildungsverlauf darzulegen.

2.5. Vorzeitige Beendigung der Ausbildung ohne Abschluss

Wird durch eine oder einen Auszubildende die Überlegung geäußert, die Ausbildung ohne Abschluss vorzeitig zu beenden, sollte von Seite der Pflegeschule und des Trägers der Ausbildung nach Möglichkeit ein Beratungsgespräch initiiert werden mit dem Ziel, die Erwägungsgründe der oder des Auszubildenden zu ermitteln und ggf. eine Beratung zu geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten und durchzuführen. Hierbei sollten auch Wechselmöglichkeiten in einen anderen Ausbildungsgang der Pflegehilfe geprüft werden.

Wir die Ausbildung endgültig abgebrochen oder findet ein Wechsel in eine Pflegehilfeausbildung statt, so dokumentiert die Pflegeschule die Entscheidungsgründe. Dies gilt auch für Ausbildungsverhältnisse, die durch den Träger gelöst wurden.

Insbesondere folgende Aspekte zu den Gründen sind zu erfassen:

- Abweichende Erwartungen an die Praxis oder das Berufsbild
- Praktische Leistungen
- Belastungen in der Praxis
- Anleitung und Begleitung in der Praxis
- Sonstige Gründe der Praxis
- Finanzielle oder familiäre Situation
- Gesundheitliche Situation
- Alternative Berufsentscheidung
- Konflikte in Praxis, Kurs oder Schule
- Sonstige persönliche Gründe
- Theoretische Leistungen
- Sprachliche Schwierigkeiten
- Prüfungsangst, Lernschwierigkeiten
- Sonstige Gründe der Theorie oder der Schule.

Es wird den Pflegeschulen durch die zuständige Behörde eine Tabelle zur Verfügung gestellt, um die Abbrüche und die o.g. Gründe unterjährig zu erfassen. Diese Tabelle wird jährlich zum 01.04. digital von den Schulen an die Behörde gesendet. Eine gesonderte Meldung von Abbrüchen gegenüber der Behörde ist nicht erforderlich.

3. Die praktische Ausbildung

3.1. Grundlegendes zur praktischen Ausbildung

3.1.1. Der Ausbildungsnachweis

Die Pflegeschulen und die Auszubildenden führen den Ausbildungsnachweis in schriftlicher und/oder elektronischer Form. Er bildet den Lernverlauf und -erfolg der praktischen Ausbildung ab. Der Ausbildungsnachweis dokumentiert insbesondere folgende Inhalte:

- Gesprächsprotokolle,
- ggf. Lernaufgaben ([Anlage 6](#)) inkl. Bewertungen ([Anlage 10](#)),
- Praxisanleitung ([Anlage 17](#)),
- Praxisbegleitung ([Anlage 18](#)),
- Beurteilungen der Praxiseinsätze (Abschlussgesprächsbogen nach [Anlage 4](#) und [Anlage 5](#)).

3.1.2. Die Pflichteinsätze in der praktischen Ausbildung

Die allgemeinen Pflichteinsätze finden in der allgemeinen stationären Akutpflege, in der stationären allgemeinen Langzeitpflege und in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege statt. Geeignet sind hierfür folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser (zugelassen nach § 108 SGB V)
- Stationäre Pflegeeinrichtungen (voll- oder teilstationär, zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- Ambulante Pflegeeinrichtungen (zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB XI)

Mindestens einer der Pflichteinsätze ist beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen.

In allen Bereichen ist ein angemessenes Verhältnis von Pflegefachkräften und Auszubildenden sicherzustellen und entsprechenden über die Dienstpläne zu dokumentieren. Die zuständige Behörde prüft im Einzelfall, ob Angemessenheit gegeben ist.

Darüber hinaus werden Pflichteinsätze im Bereich der Pädiatrie und Psychiatrie in weiteren Einrichtungen durchgeführt. Für Einsätze, die nicht beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden, schließt dieser schriftliche Kooperationsverträge mit geeigneten Einrichtungen. Der überwiegende Anteil der praktischen Ausbildung soll beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Diese sind in der Regel die folgenden Einsätze: Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz in den allgemeinen Versorgungsbereichen und der Vertiefungseinsatz.

Ergibt es sich durch Kooperationen mit anderen Einrichtungen, dass weniger als die Hälfte der Praxisstunden beim Träger absolviert werden, ist im Vorfeld hierüber die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Der Orientierungs- und Vertiefungseinsatz dürfen nicht in kooperierenden Einrichtungen durchgeführt werden. Die kooperierenden Einrichtungen müssen die Voraussetzungen nach § 7 PflBG erfüllen. Die Verlagerung der Einsätze in eine kooperierende Einrichtung ist auf das Maß zu beschränken, das notwendig ist, um die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu gewährleisten.

3.1.3. Orientierungs- und Vertiefungseinsatz, Wahlrecht gem. § 59 PflBG

Der Orientierungseinsatz ist beim Träger der praktischen Ausbildung zu absolvieren. Im Falle eines Wechsels des Auszubildenden zu einem anderen Träger der praktischen Ausbildung nach Absolvieren des Orientierungseinsatzes wird dieser in keiner Form nachgeholt und gilt als absolviert, auch wenn der neue Träger einem anderen Versorgungsbereich angehört.

Der Vertiefungseinsatz ist im Ausbildungsvertrag festzulegen und soll beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert werden. Bis zum Beginn des dritten Ausbildungsdrittels ist eine Änderung des Vertiefungseinsatzes in Verbindung mit einer Änderung des Ausbildungsvertrages möglich. Der Vertiefungseinsatz kann in den Bereichen stattfinden, in denen bereits ein Pflichteinsatz absolviert wurde. Im Einzelnen umfasst dies folgende Bereiche:

- Stationäre Akutpflege
- Stationäre Langzeitpflege
- Ambulante Akut- und Langzeitpflege
- Ambulante Langzeitpflege
- Pädiatrische Versorgung
- Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
- Gerontopsychiatrische Versorgung

Unabhängig von der vereinbarten Vertiefung muss sichergestellt werden, dass die Vermittlung der Kompetenzen der Anlage 1 der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgt. Ist dies aufgrund der spezifischen Ausrichtung des Ausbildungsträgers (z.B. rein psychiatrische Klinik) nicht darstellbar, so kann eine Teilung der eigentlich beim Träger stattfindenden Pflichteinsätze erfolgen (siehe § 3 Absatz 2a Pflegeberufe-Ausbildungs- und – Prüfungsverordnung).

Auszubildende mit dem Vertiefungseinsatz in der stationären Langzeitpflege, in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf Langzeitpflege oder in der pädiatrischen Versorgung können das Wahlrecht nach § 59 PflBG ausüben. Das Wahlrecht

soll gegenüber dem Träger vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des dritten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden. Die Auszubildenden werden über die Schulen von der zuständigen Behörde über die Möglichkeiten und Folgen der Nutzung des Wahlrechts durch ein Informationsschreiben ([Anlage 20](#)) in Kenntnis gesetzt. Die Träger und Schulen beraten die Auszubildenden auf dieser Grundlage.

Die Nutzung des Wahlrechts ermöglicht es den Auszubildenden die Ausbildung mit dem Berufsziel „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ fortzuführen. Der Träger stellt die entsprechend ausgerichtete Ausbildung selbst oder durch geeignete Kooperationen mit anderen Trägern oder Pflegeschulen sicher.

3.1.4. Einsätze in der pädiatrischen Versorgung

Der Einsatz in den Einrichtungen der pädiatrischen Versorgung ist laut Anlage 7 der PflAPrV mit 120 Stunden zu veranschlagen, bis zum 31.12.2024 kann er auf 60 Stunden reduziert werden. Von der Anwendung dieser Übergangsregelung ist im Sinne der Ausbildungsqualität möglichst abzusehen. Sollte davon Gebrauch gemacht werden, ist der Orientierungseinsatz um die entsprechenden Stunden zu verlängern.

Eine Erhöhung der Stunden auf über 120 ist unter Beachtung der Pflichtstunden in den übrigen Einsätzen möglich.

In der Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen vom 02.01.2020 ist geregelt, dass der Einsatz in der Pädiatrie in Kinderkliniken, auf Kinderstationen auf Wochenstationen, sofern der Fokus des Einsatzes auf die Versorgung von Neugeborenen gelegt wird oder Bereiche mit einer festgelegten Anzahl pädiatrischer Betten durchgeführt werden kann. Darüber hinaus sind folgende Einrichtungen für den Einsatz in der pädiatrischen Versorgung geeignet:

- Einrichtungen der häuslichen Kinderkrankenpflege, einschließlich der Kinderintensivpflege,
- Einrichtungen der Vorsorge oder Rehabilitation für Kinder und Jugendliche und weitere Einrichtungen mit Angeboten im Rahmen der Vorsorge oder Rehabilitation für Kinder und Jugendliche,
- pädiatrische Fachpraxen,
- sozialpädiatrische Zentren,
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter,
- Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- Kindertagesstätten mit und ohne Inklusionsplätzen.

Auf Antrag können von der zuständigen Behörde zu den Pflichteinsätzen Alternativen, zum Beispiel praktische Ausbildungskonzepte in Projektform (z.B. Entwicklung und Durchführungskonzepten zur Gesundheitsförderung in Grundschulen), genehmigt werden. Diese können auch außerhalb der o.g. Einrichtungen durchgeführt werden.

3.1.5. Einsätze in der Psychiatrie

In der Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen vom 02.01.2020 ist geregelt, dass neben dem psychiatrischen Akutbereich (Krankenhaus) folgende Einrichtungen für den Einsatz in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung geeignet sind:

- Einrichtungen der Vorsorge oder Rehabilitation mit der Ausrichtung Psychotherapie, Psychiatrie oder Psychosomatik,

- ambulante Pflegeeinrichtungen mit einer Zulassung zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie überwiegend Wohngemeinschaften für Demenzkranke versorgen,
- Einrichtungen oder Dienste, die abhängigkeitskranke Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen betreuen,
- Einrichtungen zum Vollzug der Maßregeln nach §§ 63 oder 64 des Strafgesetzbuches,
- Einrichtungen oder Dienste, die Menschen mit chronisch psychiatrischen Erkrankungen in gemeinschaftlichen Wohnformen betreuen,
- ambulante Einrichtungen, die ambulante Pflege von psychiatrisch erkrankten Menschen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch durchführen,
- Einrichtungen und ambulante Dienste für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung und anderen chronischen, psychischen Erkrankungen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

3.1.6. Einsätze in der ambulanten Pflege

Die Einsätze in der ambulanten Pflege sind bei ambulanten Pflegediensten nach § PflBG durchzuführen. Andere Einrichtungen mit ambulanten Angeboten (Tageskliniken, Tagespflege, Krankenhausambulanzen etc.) fallen nicht darunter.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung kann durch den Träger der praktischen Ausbildung im Benehmen mit der Schule und der Praxisanleiterin bzw. dem Praxisanleiter vor Ort entschieden werden, dass der oder die Auszubildende die Pflege ohne persönliche Anwesenheit einer Pflegefachkraft in der Wohnung der zu pflegenden Person durchführt. Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der formelle und individuelle Ausbildungsstand,
- die Gefährdungsneigung der Situation und
- die Zeitdauer bis zum Eintreffen einer Pflegefachkraft im Falle einer Notsituation.

Eine solche Absprache darf nicht für die ersten vier Wochen des Orientierungseinsatzes getroffen werden. In diesem Zeitraum muss der oder die Auszubildenden stets durch eine Fachkraft begleitet werden.

3.1.7. Fehlzeiten in der Praxis

Allgemein gelten zu den Fehlzeiten in der Theorie und Praxis die Regelungen des § 13 PflBG. Für die einzelnen Einsätze der praktischen Ausbildung ist nach § 1 Abs. 4 PflAPrV darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sich die vorgeschriebenen Stunden eines Pflichteinsatzes nach Abzug der Fehlzeiten um nicht mehr als 25 Prozent reduzieren, um das Ziel des jeweiligen Pflichteinsatzes nicht zu gefährden. Diese Maßgabe gilt für den einzelnen und nicht für die Pflichteinsätze insgesamt. Im Umkehrschluss leitet sich daraus ab, dass 75% der vorgegebenen Pflichtstunden absolviert werden müssen. Gelingt dies im geplanten Pflichteinsatz nicht, so können diese Stunden im Verlauf der Ausbildung geplant nachgeholt werden.

3.1.8. Nachtdienste

Ab der zweiten Hälfte der Ausbildung sollen Auszubildende, soweit das Jugendarbeitsschutzgesetz es zulässt, unter direkter Aufsicht von Pflegefachkräften insgesamt im Umfang von mindestens 80, aber höchstens 120 Stunden im Nachtdienst eingesetzt werden. Für Auszubildende unter 18 Jahren sind die Vorgaben des Jugendarbeitszeitschutzes zu beachten. Sind Nachtdienste aufgrund des Jugendarbeitszeitschutzes nicht durchführbar, kann auf den Einsatz im Nachtdienst verzichtet werden.

3.2. Praxisanleitung

3.2.1. Umfang und Inhalt der Praxisanleitung

Die Praxisanleitung muss gemäß § 4 der PflAPrV im Umfang von mindestens 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit in Form einer gezielten Anleitung erfolgen. Sie wird geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplans. Für eine gezielte Anleitung wird zur Anleitungssituation mind. ein mündliches Vorgespräch und eine mündliche Auswertung durch die praxisanleitende Person mit dem/der Auszubildende/n geführt. Zu den anrechenbaren Anleitungszeiten sind neben den gezielten Anleitungen strukturierte Gespräche mit Auszubildenden, Begleitung und Durchführung der praktischen Lernaufgaben und die Beratung der Auszubildenden zu Lernaufgaben zu zählen.

Bei einem planungswidrigen bzw. unvorhergesehenen Ausfall der geplanten Praxisanleitungszeiten, sind die entsprechenden Zeiten im Ausbildungsnachweis ([Anlage 17](#)) zu dokumentieren und die Pflegeschule davon in Kenntnis zu setzen.

Sollte es nicht möglich sein, die Praxisanleitung in dem jeweiligen Einsatz im geforderten Umfang durchzuführen, so können die fehlenden Stunden in einem anderen Einsatz nachgeholt werden. Diese Veränderung ist als Ausnahme im Einzelfall durch die Schule zu dokumentieren. Eine fehlende Anleitung in den kurzen Einsätzen in der Pädiatrie und Psychiatrie kann nicht durch Anleitung in anderen Einsätzen ausgeglichen werden, sondern muss entsprechend nachgeholt werden.

Im Falle einer akut ausfallenden Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiters in einem Einsatzort In einem Einsatzort und der fehlenden Möglichkeit, die Anleitungszeit in einem späteren Einsatz nachzuholen, kann im Ausnahmefall für einen Übergangszeitraum die anleitende Tätigkeit stattdessen von einer entsprechend qualifizierten Pflegefachkraft übernommen werden und ggf. bis zum Ende des Einsatzes fortgeführt werden, wenn andernfalls aufgrund des Ausfalls der vorgesehenen praxisanleitenden Person die Ausbildung nicht durchführbar wäre. Über diese Änderung ist die Schule umgehend zu informieren und die Veränderung ist als Einzelfall in der Ausbildungsdokumentation festzuhalten.

Die gezielte Anleitung ist grundsätzlich von einer situativen Anleitung zu unterscheiden. Eine situative Anleitung im Praxiseinsatz hat dabei stärker den Charakter der Hospitation und Lernen durch Beobachtung und Mitarbeit.

Organisatorische Aufgaben der Praxisanleitung (z.B. Planungsaufgaben für den Einsatz) sind nicht Inhalt der Praxisanleitung im Sinne von § 4 PflAPrV.

3.2.2. Praxisanleitende

Gemäß § 4 Absatz 3 PflAPrV ist die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Meldung an die zuständige Behörde ergeht einmal jährlich zum Stichtag 31.12. durch die Träger der praktischen Ausbildung. Die Meldung erfolgt im Rahmen der Meldung der prognostizierten Ausbildungszahlen an die Fondsverwaltende Stelle in elektronischer Form. Die Meldungen erfolgen nicht für die Praxisanleitenden in den Einrichtungen der Kooperationspartner, die nicht selbst als Träger der praktischen Ausbildung auftreten. Für die Vorhaltung von ausreichend qualifizierte Praxisanleitenden sind die Kooperationspartner verantwortlich. Die kooperierenden Träger der praktischen Ausbildung treffen mit den Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen in den Kooperationsverträgen.

Die jährlichen Fortbildungen in Höhe von 24 Stunden sind jeweils in der Regel pro Kalenderjahr zu erbringen. Bis zu 8 Stunden pflegefachliche Fortbildung (d.h. ohne berufspädagogische Ausrichtung) können auf die Fortbildungspflicht angerechnet werden. Die Einrichtungen, in denen die Praxisanleitenden beschäftigt sind, halten die Dokumentation der erbrachten Fortbildungsstunden vor. Regelmäßige Treffen der Praxisanleitenden untereinander oder mit

der Schule können als Fortbildung angerechnet werden, sofern berufspädagogische Inhalte im Vordergrund stehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Treffen den Charakter einer kollegialen Beratung zu den berufspädagogischen Aufgaben im Alltag der Praxisanleitenden hat. Die Dokumentation der berufspädagogischen Stunden erfolgt in solchen Fällen über die Protokolle der Treffen und die entsprechende Dokumentation der Arbeitgeber der Praxisanleitenden.

Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter für die Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz oder nach dem Krankenpflegegesetz verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.

3.2.3. Praxisanleitung in den verschiedenen Einsatzorten

Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflGB (Stationäre Einrichtungen, ambulante Dienste und Krankenhäuser) und des Vertiefungseinsatzes erfolgt die Praxisanleitung durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpflegerin oder Altenpfleger in den letzten fünf Jahren und über die Qualifikation zur Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter verfügen. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung in Einrichtungen, die nicht den Vorgaben des § 7 PflGB entsprechen, die aber durch die Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz zulässig sind und in denen keine Pflegefachkräfte tätig sind (z.B. Kindertagesstätten oder Kinderarztpraxen) soll die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte (z.B. Erzieher:innen, Medizinische Fachangestellte) sichergestellt werden.

3.2.4. Dokumentation der Praxisanleitung

Die erfolgte Praxisanleitung muss für jeden Einsatz über das Formular „Dokumentation der Praxisanleitung“ (s. [Anlage 16](#)) dokumentiert werden. Die von dem Praxisanleitenden und der oder dem Auszubildenden unterschriebenen Formulare, sind bei der Pflegeschule zu verwahren und dienen als Nachweis der Durchführung der Ausbildung. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.3. **Praxisbegleitung**

Die Praxisbegleitung wird durch die Lehrenden der Pflegeschulen in den Einsatzorten sichergestellt. Sie dient der fachlichen Betreuung der Auszubildenden, der Einschätzung des Leistungsstandes und Unterstützungsbedarfs und dem Austausch mit den Praxisanleitenden der Einrichtung. Es findet eine Praxisbegleitung je Orientierungseinsatz, Vertiefungseinsatz und Pflichteinsatz statt. Je nach Methode und Zielsetzung der jeweiligen Praxisbegleitung können auch mehrere Auszubildende zusammengefasst werden.

Die Art und die Methode der Praxisbegleitung sind dem jeweiligen Ausbildungsstand in den in den Pflicht-, Orientierungs- und Vertiefungseinsätzen angepasst. Praxisbegleitungen können organisatorisch und ggf. auch inhaltlich mit praktischen Prüfungen in der Einrichtung verbunden werden. Die Prüfung kann dabei keine Praxisbegleitung ersetzen.

Beispielhaft können folgende Inhalte Gegenstand der Praxisbegleitungen sein:

- Gespräche über den bisherigen Ausbildungsverlauf insbesondere im Orientierungseinsatz.
- Teilnahme und inhaltliche Einbindung der Lehrenden in das Zwischengespräch zwischen Praxisanleitende und Auszubildende.
- Rückmeldung zu der Lernaufgabe des Einsatzes, Beratung und Begleitung der Umsetzung der Lernaufgabe.

- Begleitung der praktischen Umsetzung einer Pflegesituation, eines Beratungsgesprächs, eines Übergabegesprächs etc. und anschließende Auswertung.
- Lernberatung hinsichtlich des Ausbildungsangebotes des Einsatzortes, ggf. mit Blick auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

3.4. Möglichkeit des Einsatzes im Ausland

Es ist möglich Teile der praktischen Ausbildung im Ausland zu absolvieren. Prinzipiell ist dies auf zwei unterschiedlichen Wegen möglich:

- a) Die vorgegebenen Stunden der Pflichteinsätze nach Anlage 7 der PflAPrV werden vollständig im Inland unter den gültigen Vorgaben – insbesondere im Hinblick auf die Praxisanleitung – erfüllt. Mit den Stunden des Einsatzes im Ausland wird somit die Höhe der praktischen Ausbildungsstunden überschritten („überplant“).
- b) Es werden für den Auslandseinsatz die Stunden zur freien Verteilung nach Nr. VI der Anlage 7 PflAPrV verplant.

Grundsätzlich muss die Praxisanleitung während dieser Einsätze durch eine Fachkraft mit Anleitungsqualifikation des jeweiligen Einsatzbereichs gewährleistet sein. Die fachliche und berufspädagogische Qualifikation der zuständigen Praxisanleitung ist gegenüber der Schule schriftlich zu belegen. Es kann im Einzelfall begründet von den Vorgaben zur fachlichen und berufspädagogischen Qualifikation der Anleitung vor Ort abgewichen werden. Die Begründung kann bspw. darin liegen, dass in dem jeweiligen Land die gängige Qualifikation der Praxisanleitenden nicht mit den Vorgaben des PflBG übereinstimmen. Die Abweichung und die Begründung sind von der Schule schriftlich zu dokumentieren und in der Ausbildungsakte abzulegen.

Der Träger der praktischen Ausbildung muss dem Auslandseinsatz grundsätzlich zustimmen.

4. Die theoretische Ausbildung

4.1. Bremer Lehrplan

Grundlage für die Durchführung der Ausbildung ist der Bremer Lehrplan gemäß der Verordnung über einen verbindlichen Lehrplan für die Pflegeausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz. Die schulinternen Curricula sind anhand der Vorgaben der Verordnung zu entwickeln. Dabei sind insbesondere die Struktur des Lehrplanes insgesamt und die Struktur und Umfang der Lernfelder im Einzelnen zu beachten. Abweichungen von den im Lehrplan angegebenen Unterrichtsstundenzahlen bis zu einem Anteil von 10 Prozent je Lernfeld sind zulässig. Die Anzahl von insgesamt 1400 Stunden in den ersten beiden und 700 Stunden im dritten Ausbildungsdrittel dürfen nicht unterschritten werden.

Zur detaillierten Ausgestaltung kann das Bremer Curriculum als weitergehende Fassung des Bremer Lehrplans herangezogen werden. Dieses wird auf der Internetseite der zuständigen Behörde veröffentlicht. Eine regelmäßige Evaluation und ggf. Anpassung des Bremer Curriculums wird unter Beteiligung der Bremer Pflegeschulen durch die senatorische Behörde initiiert. Veränderungen des Bremer Lehrplanes werden durch Veränderung der o.g. Verordnung verbindlich geregelt.

4.2. Lehrende und Leitungen in den Pflegeschulen

Auf die Anzahl von 15 Auszubildenden sind in der Pflegeschule je eine hauptamtliche Lehrperson (1 Vollzeitäquivalent) zu beschäftigen. Bis zum 31.12.2029 kann das Verhältnis auch über 15:1 liegen, jedoch nicht über 20:1.

Lehrende in den Pflegeschulen müssen fachliche und pädagogisch geeignete Qualifikationen nachweisen. Die Pflegeschule informiert die Senatorin für Gesundheit über neu einzustellende Lehrkräfte und erhält nach Prüfung eine Unterrichtsgenehmigung. Das Vorliegen der

folgenden pädagogischen Voraussetzungen ermöglicht die hauptamtliche Lehrtätigkeit in einer Pflegeschule:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium mit pädagogischer (insbesondere pflegepädagogischer bzw. berufspädagogischer) Ausrichtung auf Master- oder vergleichbarem Niveau.
- Abgeschlossenes Hochschulstudium mit pädagogischer (insbesondere pflegepädagogischer bzw. berufspädagogischer) Ausrichtung unterhalb des Master-Niveaus (bis zum 31.12.2029).
- Erfüllung der Bestandsschutzregelungen nach § 65 Abs. 4 PflBG, d.h. die Lehrkraft hat am 31.12.2019 rechtmäßig an einer Alten-, Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschule hauptamtlich unterrichtet oder verfügte zu diesem Zeitpunkt über die entsprechende Qualifikation oder befand sich zu dem Zeitpunkt in einer entsprechenden Weiterbildung, die bis Ende 2020 abgeschlossen wurde.

Auf Antrag können weitere Personen als Lehrende zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für Personen mit einem akademischen pflegewissenschaftlichen Abschluss und anderweitig erworbener Lehrbefähigung. Ferner können zur Gewinnung von Nachwuchslehrkräften auf Antrag Personen, die noch nicht über die o.g. Voraussetzungen verfügen, als hauptamtliche Nachwuchslehrkräfte von der zuständigen Behörde bestätigt werden. Diese Bestätigung darf nur erteilt werden, sofern die Qualität der Ausbildung durch den Einsatz von Nachwuchslehrkräften nicht gefährdet wird. Zu diesem Zweck sind die Zulassungen befristet und mit Auflagen verbunden.

Grundsätzlich gilt, dass alle hauptamtlichen Lehrpersonen eine pflegefachliche grundständige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben müssen.

Leitungen von Pflegeschulen müssen pädagogisch qualifiziert sein und über einen erfolgreichen Abschluss eines Studiums auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorweisen. Eine berufsfachliche Ausbildung in der Pflege ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Der Bestandsschutz nach § 65 PflBG gilt entsprechend.

Die genannten Voraussetzungen gelten nicht für nebenamtliche Lehrende („Honorar-Dozenten“).

4.3. Dokumentation der Theorieausbildung

Die Pflegeschulen dokumentieren den durchgeführten Unterricht („Klassenbuch“). Aus dem Klassenbuch muss mindestens folgendes ersichtlich sein:

- Inhalt der Lehreinheit
- Stundenumfang
- Zuordnung zum Lernfeld des Bremer Lehrplans
- Lehrperson (mit Handzeichen)

Die Dokumentation kann analog oder digital geführt werden. In der digitalen Form ist das Handzeichen der Lehrperson durch eine entsprechende Kennzeichnung in sicherer digitaler Form zu gewährleisten.

5. Prüfungen und Leistungsnachweise

5.1. Regelungen zu den Prüfungen im Ausbildungsverlauf

5.1.1. Leistungsnachweise im Ausbildungsverlauf

Die Anzahl, die Verortung im Ausbildungsverlauf und die Art der durchzuführenden Leistungsnachweise unterliegt den Mindestanforderungen nach der [Anlage 11](#) „Überblick über

die vorgesehenen Prüfungen in der generalistischen Pflegeausbildung“. Darüber hinausgehende Leistungsnachweise können in die Zeugnisnoten eingerechnet werden.

Die Leistungsbeurteilungen der Einsatzorte finden in den Noten für die praktische Ausbildung in den Jahreszeugnissen Berücksichtigung. Die Bildung der Jahreszeugnisnoten ist landesrechtlich geregelt.

Die verschiedenen Prüfungen werden von den Schulen entwickelt und richten sich nach den nachfolgenden Definitionen.

Für die Leistungsbewertung im Verlauf der Ausbildung ist sich am Notenschlüssel nach § 17 PflAPrV zu orientieren (s. [5.2.7](#)). Als beste Benotung ist „1,0“ und als schlechteste ist „6,0“ zu verwenden. Noten außerhalb dieses Spektrums sind entsprechend zu runden.

5.1.2. Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Leistungsnachweise sind beaufsichtigte Arbeiten mit einer Dauer von mind. 45 Minuten. Die Aufgaben sind fallbezogen konstruiert und decken die gesamte Bandbreite der Lernzieltaxonomien bzw. Anforderungsebenen ab.

Für einen Teil der Aufsichtsarbeit können alternativ Projektarbeiten, Hausarbeiten oder Facharbeiten benotet werden.

5.1.3. Mündliche Prüfungen

Mündliche Leistungsnachweise werden als fallbezogene Fachgespräche mit einer konkreten Aufgabenstellung und mind. 10-minütiger Dauer umgesetzt. Alternativen dazu sind Referate, Beratungsgespräche, szenisches Spiel oder Rollenspiele.

5.1.4. Praktische Prüfungen

Als praktischer Leistungsnachweis wird die praktische Umsetzung des Pflegeprozesses im Pflegesetting mit einem zu pflegenden Menschen durchgeführt. Für maximal einen dieser Leistungsnachweise je erste bzw. zweites Ausbildungsjahr können alternativ benotete Praxis-Projekte, eine OSCE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination) oder praktische benotete Lernaufgaben benotet werden. Die Prüfungen können grundsätzlich sowohl von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern und/oder Lehrenden der Pflegeschule abgenommen werden.

5.1.5. Lernaufgaben

Die Lernaufgaben der [Anlage 6](#) und der [Anlage 7](#) stellen eine Empfehlung für Pflegeschulen und Praxiseinrichtungen dar. Sie können durch eigene Lernaufgaben ergänzt oder ersetzt werden. Benotete Lernaufgaben können einen Teil der praktischen Noten darstellen und fließen in die Noten der Jahreszeugnisse durch Einbeziehung in die Beurteilung des Praxiseinsatzes ein. Näheres zur Bildung der Noten in den Jahreszeugnissen findet sich in den landesrechtlichen Regelungen und im [Kapitel 5.1.6](#).

Werden im Verlauf des Praxiseinsatzes benotete Lernaufgaben erfüllt, fließen diese mit einem Anteil von 25 % in die qualifizierte Leistungseinschätzung des Einsatzes ein. Werden mehrere Lernaufgaben erfüllt, fließt die im Durchschnitt erreichte Note zu 25 % ein. Die Gesamtnote des Beurteilungsbogens fließt zu 75 % (Einbeziehung einer Lernaufgabe) bzw. zu 100 % (ohne Lernaufgabe) in die Note der qualifizierten Leistungseinschätzung des Praxiseinsatzes ein.

5.1.6. Jahreszeugnisse, Bildung der Noten

Die Pflegeschulen erteilen gem. § 6 PflAPrV für jedes Ausbildungsdrittel ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen (Jahreszeugnis). Die Zeugnisse der ersten beiden Ausbildungsdritteln werden in der Regel am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres, das dritte Jahreszeugnis wird in der Regel im 8. Monat des dritten Ausbildungsjahres (bezogen auf eine Vollzeit-Ausbildung)

erstellt. Für die Teilzeitausbildungsgänge sind die Zeitpunkte entsprechend anzupassen. Die Noten der Jahreszeugnisse bilden die Grundlage für die Vornoten für die Abschlussprüfungen. Die Bildung der Noten der Jahreszeugnisse ist Aufgabe der Pflegeschule.

Die Zeugnisnoten bilden die Grundlage für die festzusetzenden Vornoten gem. § 13 PflAPrV im theoretischen und praktischen Bereich. Es sind ausschließlich ganze Noten in den Jahreszeugnissen zulässig.

Die Zeugnissen nach dem Muster in [Anlage 15](#) enthalten folgende Informationen:

- a) Note der im Unterricht erbrachten Leistungen (Theorienote)
- b) Note der in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen (Praxisnote)
- c) Fehlzeiten getrennt nach entschuldigtem und unentschuldigtem Stunden
- d) Ergebnis der Zwischenprüfung (nur im Zeugnis des zweiten Ausbildungsjahres – diese Note kann als Vornote Berücksichtigung finden)
- e) ggf. Anlage zum Jahreszeugnis (Muster nach [Anlage 16](#))

zu a): Theorienote

Die Theorienote wird gebildet aus den Prüfungen der jeweiligen Lernfelder. Es wird keinerlei Gewichtung nach Prüfungsart (Klausur, Referat, mündliche Prüfung o.ä.) vorgenommen. Die Theorienote fließt in die jeweilige Vornote für die mündliche und die schriftliche Abschlussprüfung ein.

zu b): Praxisnote

Die Praxisnote wird durch die Pflegeschule gebildet aus dem Gesamtbild der qualifizierten Leistungseinschätzungen aus den Praxiseinsätzen und dem arithmetischen Mittel der praktischen Prüfungen des jeweiligen Ausbildungsjahres. Die Leistungen aus den Einsätzen und aus den praktischen Prüfungen sind dabei gleichwertig zu berücksichtigen. Benotete Lernaufgaben fließen entweder in die qualifizierte Leistungseinschätzung des Einsatzortes oder als praktische Prüfung ein. Eine mehrfache Berücksichtigung ist nicht möglich.

zu c): Fehlzeiten

Die Fehlzeiten werden im Jahreszeugnis nach entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlzeiten in Stunden ausgewiesen.

zu d): Anlage zum Jahreszeugnis

Zur differenzierteren Darstellung der Leistungen kann die Anlage zum Jahreszeugnis nach dem Muster in [Anlage 15](#) angefügt werden. In diesem Fall ist der entsprechende Hinweis im Jahreszeugnis aufzunehmen. In der Anlage werden die Lernfelder des betreffenden Ausbildungsjahres/-drittels mit den jeweiligen Noten ausgewiesen. Lernfelder ohne Benotung werden mit dem Hinweis „keine Benotung vorgesehen“ ausgewiesen.

5.1. Zwischenprüfung

Zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels findet eine schulische Zwischenprüfung statt. Diese soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungsdrittels stattfinden. Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Kompetenzen nach Anlage 1 PflAPrV. Das Ziel der Zwischenprüfung besteht in der Einschätzung des Ausbildungsstandes mit Blick auf die Erreichung des Ausbildungszieles. Die Schule berät die Auszubildenden auf Grundlage des Prüfungsergebnisses zum weiteren Verlauf der Ausbildung und leitet als Konsequenz aus dem Prüfungsergebnis ggf. Maßnahmen ein, um den Ausbildungserfolg sicherzustellen.

Um eine zuverlässige Prognose für den Ausbildungserfolg aus dem Prüfungsergebnis ableiten zu können, ist ein hoher Praxisbezug der Zwischenprüfung sicherzustellen. Dies kann bspw. in Form einer Fallvorstellung und -analyse eines realen zu Pflegenden erfolgen, den die zu prüfende Person in einem der letzten Praxiseinsätze kennengelernt hat. Eine solche Fallvorstellung sollte eine Dauer von mind. 30 Minuten Dauer haben. Weitere Möglichkeiten,

sowohl die Theorie- als auch die Praxisleistung in eine Beurteilung einfließen zu lassen, besteht in der Einbindung realer Fallbeispiele in ein theoretisches Prüfungsszenario und anschließender Berücksichtigung der praktischen Leistungen in die weitere Beratung des/der Auszubildenden.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung kann als Prüfung im Ausbildungsverlauf gem. [Anlage 11](#) gewertet werden.

5.2. Abschlussprüfungen

5.2.1. Allgemeines und Prüfungszulassung

Die Prüfungen sollen nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung beginnen. Der zeitliche Ablauf der notwendigen Schritte zur Prüfungszulassung ist wie folgt zu planen:

- Zwei Wochen vor dem Beginn des dreimonatigen Prüfungszeitraums werden die Zulassungsbescheide versendet.
- Vier Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums findet die erste Prüfungskonferenz statt, das Protokoll der Konferenz und die von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichneten Zulassungsbescheide werden binnen drei Werktagen an die Zuständige Behörde versendet.
Zur planerischen Orientierung bedeutet dies in der Regel, dass die erste Prüfungskonferenz
 - für die April-Kurse etwa in der ersten Dezember-Woche
 - für die August-Kurse etwa in der ersten April-Woche
 - für die Oktober-Kurse etwa in der ersten Juni-Wochezu planen sind.
- Acht Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums müssen die Zulassungsanträge bei der zuständigen Behörde vorliegen.

Die Anträge auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen werden spätestens 8 Wochen vor dem Beginn des ersten Prüfungsteils bei der zuständigen Behörde gestellt. Mit der Antragstellung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Identitätsnachweis in Form einer amtlich beglaubigten oder durch die Pflegeschule bestätigten Kopie des Personalausweises, ggf. des Aufenthaltstitels
- Schriftliche Bestätigung der Pflegeschule über das vollständige Vorliegen des elektronisch oder schriftlich geführten Ausbildungsnachweises.
- Die Jahreszeugnisse des ersten und zweiten Ausbildungsdrittels.
- Das Jahreszeugnis des dritten Ausbildungsdrittels, sofern es bereits vorliegt. Andernfalls ist dieses spätestens bis eine Woche vor der ersten Prüfung nachzureichen.
- Bescheinigung der Pflegeschule bzw. des Trägers der praktischen Ausbildung, dass die zulässigen Fehlzeiten nach § 13 PflBG (10-Prozent-Regel) und § 1 Abs. 4 PflAPrV (25-Prozent-Regel für Pflichteinsätze) nicht überschritten wurden.

Die Zulassung zu den Prüfungen werden von der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn den Auszubildenden schriftlich und den Schulen (nachrichtlich) schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Die Zulassungen erfolgen unter Vorbehalt des Einhaltens der Regelungen zur Anrechnung von Fehlzeiten nach § 13 PflBG und § 1 Abs. 4 PflAPrV.

Im Anschluss an die Abschlussprüfungen sind die Prüfungsunterlagen von der Pflegeschule aufzubewahren. Es gelten die Aufbewahrungsfristen des § 23 PflAPrV (drei Jahre für schriftliche Aufsichtsarbeiten, zehn Jahre für Prüfungsniederschriften). Die rechtssichere Aufbewahrung ist auch durch eine elektronische Form gewährleistet.

Die geprüfte Person kann auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen in der jeweiligen Pflegeschule nehmen. Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die

geprüfte Person erhält zu diesem Zweck ein Schreiben der zuständigen Behörde, aus dem die Erlaubnis zur Einsichtnahme sowie die entsprechenden Vorgaben und Vorschriften für die Einsichtnahme hervorgehen. Das Schreiben wird der Pflegeschule nachrichtlich übersandt. Zur Einsichtnahme vereinbart die geprüfte Person einen Termin mit der jeweiligen Pflegeschule.

5.2.2. Anrechnungsregelung hinsichtlich zu Fehlzeiten nach § 13 Pflegeberufegesetz

Gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) sind in der Pflegeausbildung sowohl im praktischen als auch im schulischen Teil unverschuldete Fehlzeiten von insgesamt bis zu 10% gegenüber den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe zulässig. Damit reicht es aus, wenn mindestens 90% der vorgeschriebenen Stundenzahlen erbracht werden. Es kommt ausdrücklich nur auf die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschriebenen Stunden an, von denen diese 90% Mindestvoraussetzung für die Prüfungszulassung sind. Es ist nicht relevant, welchen Anteil die Fehlzeiten an den im Einzelfall schulspezifisch vorgesehenen Stunden haben. Maßgeblich ist allein die Einhaltung der Mindestzahl von 90% der bundesrechtlich vorgegebenen Stunden.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) umfasst die Ausbildung mindestens

- den theoretischen und praktischen Unterricht mit einem Umfang von 2100 Stunden gemäß der in der Anlage 6 PflAPrV vorgesehenen Stundenverteilung und
- die praktische Ausbildung mit einem Umfang von 2500 Stunden gemäß der in der Anlage 7 PflAPrV vorgesehenen Stundenverteilung

Entsprechend sind auch sog. Härtefallanträge nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Pflegeberufegesetz nur dann erforderlich, wenn eben diese Mindestzahl von 90% der nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgesehenen Stunden unterschritten wird. Dabei kann die Abweichung von den Soll-Stunden der einzelnen Schule durchaus höher sein. Insofern kann ein zusätzliches Angebot der Schule nicht dazu führen, dass die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung je nach individuellem Ausbildungsplan unterschiedlich ausgestaltet sind.

Beispiel:

Erfasste Fehlzeiten in der Theorie:	224 Stunden
Angebote Theoriestunden lt. Ausbildungsplanung der betreffenden Schule:	2.198 Stunden
stattgefundene Theoriestunden (nicht gefehlt):	1.974 Stunden
Pflichtstunden in der Theorie (2.100) minus 10%:	1.890 Stunden
(positive) Differenz zu den angebotenen Stunden	<u>84 Stunden</u>

➔ Damit liegen die tatsächlich stattgefundenen Stunden abzüglich der Fehlzeiten über den nach der PflAPrV verpflichtenden Stunden (einschließlich „Toleranzgrenze“ von 10%) und es ist kein Härtefallantrag notwendig.

Die Regelungen nach § 1 Abs. 4 PflAPrV, nach denen die Fehlzeiten der Pflichteinsätze gem. Anlage 7 PflAPrV nicht über 25 Prozent der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten liegen dürfen, bleiben unberührt. Das bedeutet, dass die Absolvierung von 75 Prozent der jeweils vorgeschriebenen Zeiten eines Pflichteinsatzes als Voraussetzung für die Zulassung zur

(praktischen) Abschlussprüfung – unabhängig von den Vorgaben des § 13 PflBG – Gültigkeit haben.

5.2.3. Prüfungsausschuss und -vorsitzende:r

Der Prüfungsausschuss ist für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zuständig und besteht aus den folgenden Personen:

- Vertreter:in der zuständigen Behörde bzw. einer von ihr betrauten Person als Vorsitzende:r des Prüfungsausschusses.
- Schulleiter:in bzw. ein Mitglied der Schulleitung, das für die Pflegeausbildung zuständig ist.
- In der Regel zwei Fachprüfer:innen, die an der jeweiligen Pflegeschule unterrichten (s. zur Anzahl [Kapitel 5.2.3](#)).
- Eine Fachprüfer:in, die als praxisanleitende Person in der Einrichtung tätig ist, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde und ggf. weitere Praxisanleitende.

Mit der Wahrnehmung des Vorsitzes kann eine geeignete Person durch die zuständige Behörde betraut werden. Die Betrauung kann auch an eine Gruppe von Einzelpersonen erfolgen, die im Wechsel den Vorsitz des Prüfungsausschusses an den Pflegeschulen übernehmen. Die Besetzung dieser Gruppe erfolgt in Abstimmung mit den Leitungen der Pflegeschulen und deren Stellvertretungen.

Als geeignet gelten insbesondere Personen, die für berufspädagogische Aufgaben qualifiziert sind und/oder für pflegerische Leitungsaufgaben qualifiziert und mit diesen betraut sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um Personen in folgender Funktion:

- Schulleitungen und stellvertretende Leitungen von Pflegeschulen und Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung der Pflege,
- (aktive und ehemalige) Lehrende an Pflegeschulen mit Erfahrungen als Prüferinnen und Prüfer,
- Praxisanleitende mit übergeordneten Aufgaben („Zentrale Praxisanleitende“) und Erfahrungen als Prüferinnen und Prüfer,
- Pflegefachkräfte aus dem Management von Einrichtungen (z.B. Klinikpflegeleitungen, Wohnbereichsleitungen, Heimleitungen).

Die Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt, muss in einem Umfang an den Prüfungen persönlich teilnehmen, die ihr einen ausreichenden Einblick gewährt, um die ordnungsgemäße Durchführung beurteilen zu können. Er oder sie ist berechtigt, sich an den mündlichen Prüfungen zu beteiligen und selber Prüfungsfragen zu stellen.

Die Vorsitzenden erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde beruft mindestens einmal jährlich ein fachliches Austauschtreffen der als Prüfungsausschussvorsitzende betrauten Personen ein.

5.2.4. Information der zu Prüfenden über den Prüfungsausschuss und die Festlegung der Noten bei Notendivergenz

Um Rechtssicherheit vor dem Hintergrund eines Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 10.04.2019 weitgehend zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Empfehlungen zumindest bis zu einer Anpassung der bundesrechtlichen Regelungen in der PflAPrV einzuhalten.

- a) Sicherstellung, dass die Anzahl der Fachprüfer:innen exakt festgelegt und den Prüfungsteilnehmer:innen rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen. Es empfiehlt sich, *Namen, Anzahl* und genaue *Funktion* der Fachprüfer:innen und der/des Vorsitzenden rechtzeitig vor der Prüfung dem Prüfling nachweisbar schriftlich mitzuteilen und dies

auch in der Prüfungsniederschrift eindeutig zu vermerken. Gleiches gilt für die Besetzung des Prüfungsausschusses.

- b) Niederschrift eines abstrakten, nachvollziehbaren Erwartungshorizontes.
- c) Vertrauliche Vorlage der Prüfungsaufgaben und der Erwartungshorizonte bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person spätestens am Tag der Prüfung.
- d) Bei Notendivergenz bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person das arithmetische Mittel aus den beiden Noten der Fachprüfer:innen und legt auf diese Weise die Note fest.

5.2.5. Prüfungskonferenzen

Es werden zwei Prüfungskonferenzen unter Leitung der Schulleitung und/oder des/der Prüfungsausschussvorsitzenden abgehalten. Die Prüfungskonferenzen können auch als digitale oder hybride Treffen durchgeführt werden.

Zur ersten Konferenz treten mindestens die Schulleitung, die Leitung des Kurses und der/die Prüfungsausschussvorsitzende zusammen. Die vollständige Anwesenheit des gesamten Prüfungsausschusses ist nicht notwendig. Folgende Unterlagen sind durch die Schule mind. eine Woche vor der ersten Prüfungskonferenz der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu übermitteln:

- Liste der Teilnehmenden mit Name, Geburtsdatum und Anschrift
- Anträge auf Prüfungszulassung
- Ggf. Härtefallanträge und Stellungnahmen der Schule
- Übersichten mit den Noten der Jahreszeugnisse bzw. mit den relevanten Noten des dritten Ausbildungsdrittels, sofern das dritte Jahreszeugnis noch nicht vorliegt. Für die Erstellung der Übersicht kann das Muster nach [Anlage 14](#) (Individualbogen) verwendet werden. Das Dokument wird den Schulen als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

In der ersten Prüfungskonferenz trifft die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person im Benehmen mit der Schulleitung die Entscheidung bzw. Empfehlung über folgende Inhalte:

- Festlegung der Vornoten anhand der Jahreszeugnisse,
- Entscheidung über die Zulassung zu den Prüfungsteilen unter Einbeziehung der Vornoten; ggf. unter dem Vorbehalt des Vorliegens des dritten Jahreszeugnisses,
- Empfehlung für die zuständige Behörde zur Entscheidung über ggf. vorliegende Sonderanträge auf Zulassung trotz überschrittener Fehlzeiten.

Die Vornoten sind den Auszubildenden spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Teils der Abschlussprüfungen mitzuteilen. In der ersten Prüfungskonferenz werden zu erwartende Hindernisse bei der Zulassung zur Abschlussprüfung thematisiert und entsprechende Entscheidungen durch getroffen. Der formelle Antrag auf Zulassung bleibt davon unberührt.

Die Ergebnisse der Konferenz sind im schriftlichen Protokoll festzuhalten. Dieses ist innerhalb der Folgeweche an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die getroffenen Entscheidungen und die entsprechende Begründung müssen aus dem Protokoll hervorgehen. Die Behörde erteilt auf dieser Grundlage die Zulassungsbescheide, die von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnet werden.

In der zweiten Prüfungskonferenz werden die Abschlussnoten festgelegt und sie findet direkt nach dem letzten Prüfungsteil statt. Es sollten alle am Tag der zweiten Prüfungskonferenz in der Schule anwesenden beteiligten Prüfer:innen, der/die Prüfungsausschussvorsitzende und die Schulleitung teilnehmen. Alle – auch voraussichtlich nicht anwesende Prüfer:innen – werden über den Termin der zweiten Prüfungskonferenz informiert.

Besteht Klärungsbedarf für einzelne Prüfungsergebnisse (z.B. aufgrund unterschiedlicher Bewertungen der Fachprüfer:innen), sollten die beteiligten Fachprüfer:innen möglichst anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein. Ist dies absehbar nicht möglich (z.B. aufgrund

geplanter Abwesenheit), wirkt die Schulleitung im Vorfeld auf eine Klärung gemeinsam mit dem oder der Prüfungsvorsitzenden hin.

5.2.6. Sonderanträge auf Zulassung wegen besonderer Härte („Härtefallanträge“)

Werden die Fehlzeiten nach § 13 PflBG (10-Prozent-Regel) und § 1 Abs. 4 PflAPrV (25-Prozent-Regel für Pflichteinsätze) im Sinne der Ausführungen unter [5.2.2](#) überschritten, kann die Zulassung zu den Abschlussprüfungen nicht erfolgen. Im Fall des Vorliegens einer besonderen Härte kann ein begründeter Antrag auf Zulassung bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person über die zuständige Behörde durch den/die Auszubildende/n gestellt werden. Der oder die Prüfungsvorsitzende prüft im Einzelfall, ob eine besondere Härte vorliegt und kann auch Fehlzeiten über die gesetzlich zulässigen hinaus anrechnen. Eine besondere Härte liegt z.B. vor, wenn die Fehlzeiten zu einem großen Anteil durch eine bestimmte Krankheit oder Krankheiten von eigenen Kindern entstanden sind und ein erfolgreiches Bestehen der Abschlussprüfungen vor dem Hintergrund der bisherigen Leistungen wahrscheinlich ist.

Die Schule und der Ausbildungsträger sollten eine schriftliche Stellungnahme zum Härtefallantrag gegenüber der Behörde einreichen. Die Stellungnahme kann auch durch die Schule oder den Träger allein erfolgen, wenn diese inhaltlich zwischen beiden abgestimmt wurde. Die Hintergründe des Härtefallantrags wird im Rahmen der ersten Prüfungskonferenz thematisiert und seitens der Schule näher erläutert. Insbesondere folgende Informationen sollten in den Stellungnahmen enthalten sein:

- angebotene Stunden in der Theorie und/oder der Praxis (nach tatsächlicher Ausbildungsplanung)
- bei Härtefallanträgen bzgl. der Fehlzeiten in der Praxis: Darlegung der Einhaltung der 25-Prozent-Regel nach § 1 Abs. 4 PflAPrV
- inhaltliche Einschätzung des voraussichtlichen Ausbildungserfolges
- Darlegung der Sichtweise des Trägers/der Schule auf die Fehlzeitengründe

Die Zulassung zur Prüfung nach einem Sonderantrag erfolgt stets unter dem Vorbehalt, dass ab dem Zeitpunkt der Zulassung keine weiteren Fehlzeiten anfallen. Für den Fall, dass weitere Fehlzeiten anfallen, ist die Behörde hierüber vor Antritt der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Es wird durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ggf. erneut über die Zulassung entschieden. Die Entscheidung wird für den vorliegenden Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Umstände getroffen.

5.2.7. Nachteilsausgleich

(folgt)

5.2.8. Notenschlüssel für die Abschlussprüfungen und die Bildung der Vornoten

Für die Benotung der Abschlussprüfungen und für die Bildung der Vornoten ist auf Basis des § 17 PflAPrV der folgende Notenschlüssel inkl. der Zuordnung zur prozentualen Erreichung des Prüfungsziels zu verwenden.

Erreichter Wert	Note	Prozent	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	100 – 92	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	91 – 80	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	79 – 67	Eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	66 – 50	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	49 – 30	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
Ab 5,50	ungenügend (6)	29 – 0	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Als beste Benotung ist „1,0“ und als schlechteste „6,0“ zu verwenden. Noten außerhalb dieses Spektrums sind entsprechend zu runden.

Die Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung und die Vornote für den mündlichen Teil der Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der jeweils in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Note für die im Unterricht erbrachten Leistungen gebildet. Die Vornote für den praktischen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweils in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Note der praktischen Ausbildung gebildet.

Bei der Benotung aller drei Teile der Abschlussprüfung (auch jeweils für die drei Aufsichtsarbeiten) sind Nachkommastellen unzulässig.

5.2.9. Rücktritt, Versäumnis, Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung

Die zu prüfende Person kann von der Prüfung zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Krankheit, Notsituationen in der Familie). Der Rücktritt muss nach Bekanntwerden des Grundes unverzüglich der Pflegeschule gemeldet werden. Die Information muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Bei einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, muss diese durch eine kostenpflichtige amtsärztliche Untersuchung bestätigt werden. Die Untersuchung wird zeitnah nach Auftreten der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit durch das zuständige Gesundheitsamt unter Vorlage eines ärztlichen Attests und des schriftlichen Begutachtungsauftrags durchgeführt. Der Begutachtungsauftrag (siehe hierzu Musterschreiben nach [Anlage 22](#) und das dazugehörige Merkblatt des Gesundheitsamtes in [Anlage 23](#)), wird von der jeweiligen Pflegeschule ausgestellt und von der/dem Prüfungsvorsitzenden unterschrieben. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- der Rücktritt von der Prüfung nicht rechtzeitig (am jeweiligen Prüfungstag) der Pflegeschule mitgeteilt wird
oder
- kein amtsärztliches Attest im Falle der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit vorgelegt wird

Der Antrag auf Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung und das schriftliche Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung sind der Pflegeschule (spätestens am dritten Folge-Werktag) vorzulegen. Die Auszubildenden sollten durch die Pflegeschulen dringend dazu angehalten werden, sich im Vorfeld zu den Prüfungen über die jeweiligen Abläufe ([Anlage 24](#) Beispiel

Gesundheitsamt Bremen) und Kontaktdaten ihres zuständigen Gesundheitsamtes zu informieren (Ausschlaggebend ist der erste Wohnsitz der/s Auszubildenden).

Jeder mündliche, schriftliche und der praktische Teil der Abschlussprüfung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ absolviert werden, um als bestanden zu gelten. Die Note „ausreichend“ als rechnerisches Ergebnis nach Einbeziehung der Vornote reicht für das Bestehen somit nicht aus.

Jeder mündliche, schriftliche und der praktische Teil der Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens (Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ als jeweiliges Gesamtergebnis) einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung ist ein gesonderter Zulassungsantrag bei der Zuständige Behörde zu stellen.

In folgenden Fällen ist die Teilnahme an zusätzlicher Ausbildung vor der Wiederholung der Prüfung notwendig:

- alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten wurden nicht bestanden,
- der praktische Teil der Prüfung wurde nicht bestanden,
- alle Teile der Prüfung wurden nicht bestanden.

Über die Dauer der zusätzlichen Ausbildung (in der Regel max. 1 Jahr) entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende. Sollte eine über ein Jahr hinausgehende zusätzliche Ausbildung festgelegt werden, so entscheidet darüber die zuständige Behörde. Die zusätzliche Ausbildung muss mind. jene Anteile (Theorie und/oder Praxis) enthalten, die nicht bestanden wurden. Im begründeten Einzelfall kann auch bei Nichtbestehen ausschließlich von mündlichen Prüfungsteilen eine weitere Ausbildung auferlegt werden.

Im Falle der zusätzlichen Ausbildung ist der Ausbildungsvertrag auf Antrag der oder des Auszubildenden beim Träger zu verlängern.

5.2.10. Täuschungsversuch

Im Fall eines erkannten Täuschungsversuchs ist es wichtig, den Versuch zu konservieren. Da ein Täuschungsversuch mit einer Bewertung als „nicht bestanden“ gewertet werden kann, ist die Wahrscheinlichkeit eines Widerspruchs gegeben. Für diesen Fall muss der Täuschungsversuch nachgewiesen werden können durch Foto, dem Originalbeweisstück oder einer zweiten Person, die den Täuschungsversuch bestätigen kann (falls beispielsweise kritische Körperstellen mit Notizen versehen wurden und diese nicht abfotografiert werden können).

Wird der Versuch von der aufsichtführenden Person erkannt, so darf der betroffene Prüfling nach entsprechender Konservierung des Nachweises sowie Dokumentation (auch im Prüfungsdokument auf der Seite, die dann zu dem Zeitpunkt bearbeitet wird) die Prüfung zunächst beenden. Die aufsichtführende Person fertigt im Anschluss einen Vermerk an, in dem sie den Vorfall möglichst detailliert schildert.

Die Unterlagen werden im Anschluss an die Prüfung der senatorischen Behörde zugesendet. Die Behörde setzt sich dann mit dem PV in Verbindung und bereitet im Anschluss ggf. einen entsprechenden Bescheid vor.

Dazu eingehende Widersprüche sind seitens des Prüflings an die senatorische Behörde zu richten.

5.3. Schriftliche Abschlussprüfungen

5.3.1. Zentrale schriftliche Abschlussprüfungen

Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden für das Land Bremen zentral entwickelt und die Termine der Abschlussprüfungen für alle Schulen des jeweiligen Abschlusskurses einheitlich festgelegt. Im Land Bremen werden reguläre Abschlussprüfungen zu drei Terminen angeboten. Diese finden zum Ende der dreijährigen Ausbildung mit Start-Terminen zum 1.4., 1.8. und 1.10.

eines Jahres statt. Die konkreten Termine (einschließlich Uhrzeiten) werden für alle Schulen einheitlich durch die Schulleitungs-Konferenz in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festgelegt. Für Träger, die abweichende Starttermine mit ihren Auszubildenden vereinbaren ist zu beachten, dass die zentralen Prüfungstermine einzuhalten sind und der Prüfungszeitraum nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung beginnen soll (§ 11 Abs. 1 PflAPrV). Für Nachhol- und Wiederholungsprüfungen wird pro Jahr ein zusätzlicher Termin festgelegt.

5.3.2. Erstellung, Einreichen und Auswahl der Aufsichtsarbeiten

Jede Pflegeschule entsendet je nach Schulgröße ein bis zwei Mitglieder in die Arbeitsgruppe (AG) „Schriftliche Prüfungen“. Die Mitglieder werden für ihre Arbeit in der und für die Arbeitsgruppe von ihren Schulen freigestellt. Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe (einschließlich Wechsel) entscheidet die Konferenz der Schulleitungen und informiert die zuständige Behörde über den jeweils aktuellen Stand.

Die AG erstellt je Prüfungsteil zu jedem Prüfungstermin zwei Vorschläge, die jeweils aus den drei Aufsichtsarbeiten nach § 14 Abs. 1 PflAPrV bestehen. Beide Vorschläge werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils bei der zuständigen Behörde als Ausdrucke oder elektronisch eingereicht. Von der zuständigen Behörde wird ein Vorschlag ausgewählt, der der Schule spätestens fünf Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekannt gegeben wird. Der nicht ausgewählte Vorschlag kann für nachfolgende Prüfungstermine als Vorschlag eingereicht werden.

5.3.3. Verwendung von Hilfsmitteln in der schriftlichen Aufsichtsarbeit

Die Verwendung von Hilfsmitteln zur Bearbeitung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können in folgenden Fällen zugelassen werden:

- Die Verwendung eines Deutsch-Wörterbuches (bzw. einer digitalen Entsprechung, sofern anderweitige Nutzung – z.B. für Internetrecherchen – ausgeschlossen werden kann) können ausnahmsweise für die zu prüfende Personen mit Schwierigkeiten in der deutschen Sprache, soweit dies von Seiten der Schulleitung ausdrücklich gestattet wird.
- Hilfsmittel, dessen Benutzung in der Aufgabenstellung ausdrücklich vorgesehen ist, ist zulässig und die Möglichkeit ist von der Schule sicherzustellen.

Die jeweils aufsichtsführenden Personen sind für die Verhinderung missbräuchlicher Benutzung von Hilfsmitteln verantwortlich.

5.4. Praktische Abschlussprüfung

5.4.1. Zeitlicher Verlauf der praktischen Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht aus einem Vorbereitungsteil, einem Umsetzungsteil und einem Reflexionsteil.

Die Teile können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder an einem Tag stattfinden. Zur zeitlichen Aufteilung der einzelnen Teile ist sich an folgenden Werten zu orientieren:

- a) max. 240 Minuten Vorbereitung
- b) 20 Minuten Vorstellung der zu pflegenden Personen
- c) 200 Minuten Umsetzung der Pflege
- d) 20 Minuten Reflexionsgespräch.

Eine situative Anpassung der Aufteilung der Teile b) bis d) kann begründet vorgenommen werden. Die Gesamtdauer der Teile b) bis d) darf dabei 240 Minuten nicht überschreiten.

Eine Pause in den Prüfungsverlauf sollte durch den Prüfling in Absprache mit den Fachprüfer:innen eingeplant werden und sind in den o.g. Zeiten nicht enthalten. Eine Unterbrechung aus organisatorischen Gründen (insbesondere bei der Prüfung im ambulanten

Bereich) kann durchgeführt werden. Die Zeit der Unterbrechung ist in den o.g. Zeiten nicht enthalten.

5.4.2. Prüfungsinhalte und Aufgabenstellung

Der Vorbereitungsteil beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

- Informationssammlung
- Anwendung bzw. Aktualisierung von Assessmentinstrumenten
- schriftliche Ausarbeitung einer Pflegeprozessplanung für einen zu pflegenden Menschen
- ggf. Anfertigung weiterer Aufzeichnungen zur Planungsstrukturierung

Die Anfertigung weiterer Hilfsmittel (im Sinne von „Spickzetteln“) und die Vorbereitung von Material können außerhalb der Zeit für die Vorbereitung durchgeführt werden.

Der Umsetzungsteil beinhaltet die Vorstellung der zu pflegenden Personen, die Umsetzung der Versorgung und die Dokumentation.

Im Reflexionsteil findet ein strukturiertes Gespräch zwischen den Prüfenden und der zu prüfenden Person zu Inhalt und Verlauf der Prüfung statt.

Prüfungsgegenstand sind die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG und die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2 PflAPrV. Die Prüfung findet in realen komplexen Pflegesituationen statt. Als Prüfungsaufgabe wird die selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von mind. zwei Menschen, die einen komplexen Pflegebedarf aufweisen, von den beiden Fachprüfer:innen schriftlich oder mündlich formuliert. Bei der Aufgabenstellung ist der jeweilige Versorgungsbereich zu berücksichtigen.

Die Aufgabenstellung umfasst insbesondere:

- Die Anzahl der zu pflegenden Personen
- Ggf. besondere Aufgaben, die vom Prüfling innerhalb der Prüfungszeit zu bearbeiten sind und die nicht im Verlauf der Prüfung an weitere Pflegenden delegiert werden dürfen
- Darstellung der geforderten Prozessplanung inkl. Informationssammlung unter Einbeziehung eines gängigen Pflegeprozessmodells.

Die ausführliche Pflegeprozess-Planung ist für einen der ausgewählten zu pflegenden Menschen zu erstellen. Die Entscheidung, für welchen zu Pflegenden die Planung zu erstellen ist, entscheiden die Fachprüfer:innen. In der Regel handelt es sich hierbei um den zu pflegenden Menschen mit dem komplexeren Pflegebedarf.

Die Auswahl der zu pflegenden Personen erfolgt durch die Fachprüfer:innen. Das Einverständnis der zu pflegenden Personen ist im Vorfeld im Benehmen mit der zuständigen Fachkraft einzuholen. Ist weder die zu pflegende Person noch die evtl. vorhandene Betreuungsperson in der Lage, ihr Einverständnis zu geben, ist die Person für die Auswahl ungeeignet. Zeichnet sich schon bei der Auswahl der zu pflegenden Personen ab, dass diese einzelnen Pflegehandlungen ablehnen wird, können die Fachprüfer:innen alternative Möglichkeiten festlegen, so dass eine Beurteilung der Leistung umfassend ermöglicht wird. Ein ersatzloser Ausschluss grundlegender Pflegeleistungen aus dem Prüfungsverlauf ist nicht zulässig.

5.4.3. Komplexe Pflege

Für das Vorliegen einer komplexen Pflegesituation ist insbesondere sicherzustellen,

- dass durch den Prüfling eigene fachliche Entscheidung getroffen werden müssen, die weitreichende Folgen für die zu pflegende Person haben (z.B. Art und Umfang von

Mobilisierungsmaßnahmen, Hinzuziehen des Arztes oder der Ärztin nach erfolgter Bewertung des Wundzustandes),

- dass mehrere Kompetenzen lt. PflAPrV in der Situation abgefordert werden,
- dass für die Planung und Umsetzung der Pflege mehrere Faktoren gleichzeitig berücksichtigt werden müssen und
- dass möglichst eine Maßnahme der Behandlungspflege Teil der pflegerischen Versorgung ist.

5.4.4. Vorbereitungsteil

Für die Planung der Pflege ist ein vollständiges Pflegeprozessmodell anzuwenden. Die Strukturierte Informationssammlung (SIS) bzw. entbürokratisierte Pflegeplanung ist nicht ausreichend für die Planung der Pflege. Die Vorbereitungszeit darf 240 Minuten nicht überschreiten. Auf die Verschriftlichung der Pflegeplanung dürfen maximal 120 Minuten verwendet werden.

Die schriftliche Erstellung der Pflegeplanung ist in Einzelarbeit zu leisten. Arbeiten mehrere zu prüfende Personen im selben Raum, ist diese Gruppe durch eine:n Fachprüfer:in in ununterbrochener Anwesenheit zu beaufsichtigen. Arbeitet eine zu prüfende Person allein, kann die Aufsicht nach erfolgter Sicherstellung, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel im Raum befinden, auch stichprobenartig erfolgen. Die Möglichkeit, durch den Prüfling Fragen stellen zu können, muss durchgehend gewährleistet werden.

Lehrbücher dürfen in keinem Teil der Prüfung verwendet werden. Das Verwenden von fertigen Planungen sind weder elektronisch noch in Papierform zulässig, soweit diese nicht Teil der Einrichtungsakte der zu pflegenden Personen sind.

Evtl. vorhandene Checklisten zur Vorstellung des zu pflegenden Menschen dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, die zu prüfende Person hat diese selber innerhalb der Prüfungszeit erstellt.

Als Hilfsmittel erlaubt sind

- analoge oder digitale Nachschlagewerke (Klinisches Wörterbuch, Arzneimittel-Register, Formulierungshilfen für die Pflegeprozessplanung einschl. Nachschlagewerke zu Pflegediagnosen (ohne Pflegeinterventionen!)),
- Leitlinien und Standards der Einrichtung, in der die Prüfung abgelegt wird und
- Die Verwendung eines Deutsch-Wörterbuches (bzw. einer digitalen Entsprechung, sofern anderweitige Nutzung – z.B. für Internetrecherchen – ausgeschlossen werden kann) können ausnahmsweise für die zu prüfende Personen mit Schwierigkeiten in der deutschen Sprache, soweit dies von Seiten der Schulleitung ausdrücklich gestattet wird.

Verwendete Hilfsmittel sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die jeweils aufsichtsführenden Personen sind für die Verhinderung missbräuchlicher Benutzung von Hilfsmitteln verantwortlich.

5.4.5. Vorstellung der zu Pflegenden und Reflexionsteil

Durch den Prüfling ist mind. der zu pflegende Mensch, dessen Pflege schriftlich geplant wurde, ausführlich den Fachprüfer:innen vorzustellen. Im Reflexionsteil sind Rückfragen zu Entscheidungen des Prüflings oder Erläuterungen zu seinem Handeln insofern zulässig, als sie der Entscheidungsfindung der Prüfer:innen dienlich sind.

5.4.6. Prüfungsabbruch

Eine mögliche Schädigung der zu pflegenden Menschen (z.B. durch gravierend fehlerhaftes Handeln des Prüflings) ist durch rechtzeitiges Eingreifen durch die Fachprüfer:innen zu verhindern. Hieraus ergibt sich kein Grund für den vorzeitigen Abbruch der Prüfung. Das fehlerhafte Handeln ist im Reflexionsteil zu thematisieren. Ein Prüfungsabbruch durch die

Fachprüfer:innen ist nur als letztes Mittel zum Schutz des zu pflegenden Menschen anzuwenden.

5.4.7. Bewertung

Die Benotung erfolgt von beiden Fachprüfer:innen unabhängig voneinander. Bei unterschiedlicher Benotung können die jeweiligen Argumente ausgetauscht werden, eine Angleichung der Benotung ist jedoch nicht zwingend herbeizuführen. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende spätestens im Rahmen der Prüfungskonferenz.

Für die Dokumentation der Prüfungsaufgabe, des Prüfungsverlaufs und der Bewertung sind die Protokollbögen nach [Anlage 12](#) zu verwenden.

Es ist für jeden Kompetenzbereich eine separate schriftliche Einschätzung und Bewertung vorzunehmen. Diese sollte sich auf das wesentliche fokussieren und den gesamten Prüfungsverlauf berücksichtigen. Bei der Formulierung kann das Beiblatt am Ende von [Anlage 12](#) zu Hilfe genommen werden.

In der Gesamtbewertung können die Kompetenzbereiche verschieden stark gewichtet werden und somit in die Bewertung unterschiedlich einfließen. Im Falle einer unterschiedlichen Gewichtung ist diese zu begründen.

5.5. Mündliche Abschlussprüfung

5.5.1. Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsgegenstand muss geeignet sein, die Kompetenzen der Bereiche III, IV und V abzuprüfen. Der Schwerpunkt ist dabei zu legen

- auf die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und dem beruflichen Selbstverständnis,
- auf teambezogene,
- einrichtungsbezogene und
- gesellschaftliche Kontextbedingungen und
- ihren Einfluss auf das pflegereiche Handeln.

5.5.2. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe wird anhand einer komplexen Fallsituation gestellt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Fallsituation einen anderen Versorgungskontext und eine andere Altersgruppe des zu pflegenden Menschen zum Gegenstand hat als die jeweilige hauptsächlich zu pflegende Person in der praktischen Prüfung. Es gilt zur Orientierung, dass ein erwachsener Mensch über 18 und unter 70 Jahre alt, ein Kind bzw. Jugendlicher unter 18 Jahre und ein alter Mensch über 69 Jahre alt ist.

Entscheidend für die Auswahl hinsichtlich des Alters der zu pflegenden Person ist im Zweifel jedoch nicht das tatsächliche Alter, sondern der ggf. altersbezogene Pflegeanlass. So kann beispielsweise bei einer praktischen Prüfung in der Akutpflege ein Mensch mit 71 Jahren ohne altersentsprechende Vorerkrankungen mit der Situation nach einem Unfallgeschehen ausgewählt werden. Diese Pflegesituation würde der Akutpflege eines Erwachsenen entsprechen. Es würde dementsprechend die Auswahl eines Fallbeispiels aus der Langzeitpflege mit einer geriatrisch geprägten Pflegesituation möglich sein.

Die Komplexität der Aufgabe spiegelt sich sowohl in der Fallsituation wider als auch in der schriftlich formulierten Aufgabenstellung zu der Fallsituation und ist insbesondere gekennzeichnet durch folgende Aspekte:

- Die individuelle Fallsituation spiegeln die Berufswirklichkeit wider und beinhaltet möglichst viele Aspekte der geforderten Kompetenzbereiche III, IV und V nach PflAPrV.

- Die Fallbeispiele sollen geeignet sein, dass die Prüflinge die Pflegesituation mit Hilfe ihres Wissens analytisch erschließen, das Wissen fachgerecht einsetzen und die Situation kritisch reflektieren können.
- Die Aufgabenstellung fordert den Prüfling zu eigenen Entscheidungen, Bewertungen, Beurteilungen auf, die von ihm/ihr dargelegt und fachlich sowie ethisch begründet werden müssen.

Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch Nutzung eines Themenpools, so dass jedem zu prüfenden Auszubildenden zwei Fallsituationen/Aufgaben zur Auswahl gestellt werden.

In den Prüfungsaufgaben muss für die Prüfenden und zu Prüfenden deutlich werden, welcher Kompetenzbereich jeweils Gegenstand der Fragestellung ist.

5.5.3. Prüfungsdauer und Anzahl der zu prüfenden Personen

Die Prüfung kann mit einem oder zwei zu prüfenden Personen durchgeführt werden. Dabei ist für jede zu prüfende Person eine Dauer von 30 bis 45 Minuten einzuhalten. Die Vorbereitungszeit orientiert sich an der jeweiligen Aufgabenstellung (insbesondere erforderliche Lesezeit für die Fallsituation) und sollte je Prüfung 20 bis 30 Minuten dauern. Für die Vorbereitung und die Prüfung selber sind den zu prüfenden Personen geeignete Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Vorbereitung erfolgt unter Aufsicht durch Personen, die fachliche und organisatorische Fragen der zu Prüfenden im Verlauf der Vorbereitungszeit beantworten können.

5.5.4. Prüfende, weitere Anwesende und Benotung

Die Prüfung wird von zwei Lehrpersonen abgenommen, die an der Pflegeschule regelmäßig unterrichten und für den Prüfungsausschuss gemeldet wurden. Der oder die Prüfungsvorsitzende sollte an der Prüfung teilnehmen. Mindestens muss er oder sie an den mündlichen Prüfungen in einem Umfang teilnehmen, der es ermöglicht, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung beurteilen zu können. Bei berechtigtem Interesse kann der oder die Prüfungsvorsitzende Dritte zur hospitierenden Teilnahme zulassen. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, eigene Fragen im Verlauf der Prüfung zu stellen. Beide Prüfer:innen vergeben unabhängig voneinander eine eigene Note, aus denen durch den oder die Prüfungsvorsitzende die Prüfungsnote gebildet wird. Dies geschieht im Benehmen mit den Fachprüfer:innen, d.h. dass der oder die Vorsitzende bei unterschiedlichen Benotungen die schriftlichen Begründungen und ggf. mündlichen Erläuterungen der Benotungen zu Rate zieht, um eine abschließende Entscheidung zu treffen. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde.

5.6. Modulprüfungen

(folgt)

6. Vertiefung und Spezialisierung

Auszubildende, die in einen entsprechenden Vertiefungseinsatz im Ausbildungsvertrag vereinbart haben, können das Wahlrecht nach § 59 PflBG nutzen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz in der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann für das letzte Ausbildungsdrittel ein gesonderter Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ gewählt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Vertiefungseinsatz in der stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die Langzeitpflege vereinbart ist. In diesem Fall kann für das letzte Ausbildungsdrittel ein Berufsabschluss „Altenpfleger/-in“ gewählt werden. Das Wahlrecht steht ausschließlich der oder dem Auszubildenden zu. Es soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen mind. 50 % aller Pflichteinsatzstunden absolviert worden sein.

7. Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß PflBG sind an die zuständige Behörde zu richten.

Folgende Unterlagen sind für die Erstellung einer Erlaubnisurkunde vorzulegen:

- (einfache) Kopie der Geburtsurkunde und ggf. (bei entsprechenden Namensänderungen) der Heiratsurkunde (um einer mangelhaften Eindeutigkeit bei der Namensschreibweise oder der geschlechtlichen Identität vorzubeugen)
- Original eines Gesundheitszeugnisses, aus dem die gesundheitliche Eignung den Beruf auszuüben hervorgeht. Der Zeitpunkt der Untersuchung darf zum Eingangszeitpunkt der Unterlagen nicht länger als einen Monat zurückliegen.
- ein erweitertes Behördenführungszeugnis. Dieses ist beim Bürger-Service-Center (BSC) mit dem Hinweis zu beantragen, dass es zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird (sog. Belegart „OE“ bzw. Behördenführungszeugnis nach § 30 a BZRG). Zur Erleichterung der Beantragung kann das Schreiben in [Anlage 25](#) beim BSC vorgelegt werden.

Für die Ausstellung einer Erlaubnisurkunde wird eine Gebühr erhoben.

Handbuch für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Bremen

Anlagenteil

Version 3.1 vom 29.08.2023

Hinweis: die Anlagen die als „Muster“ betitelt sind, können von der Pflegeschule verändert werden. Die Anpassungen dürfen sich jedoch nur auf das Layout und das Einfügen eigener Logos erstrecken. Inhaltliche Veränderungen sind nicht zulässig.

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



Freie
Hansestadt
Bremen



Anlage 1 **Muster „Vorgesprächsprotokoll**

Vorgesprächsprotokoll (in der 1. Woche des Praxiseinsatzes führen)
--

Name, Vorname Auszubildende*r		Ausbildungsjahr/Kurs/Semester	
Einsatzform	Einsatzbereich	Zeitraum	
Ausbildungsträger			

Bisherige Erfahrungen in der Pflege (Auszubildende*r berichtet):

Bisherige Einsätze (Auszubildende*r berichtet):

Kompetenzen, die in diesem Einsatz vertieft werden sollen (Auszubildende*r berichtet):

Mindestens 2 Lernziele aufgrund der Einsatzortbeschreibung (Auszubildende*r und Praxisanleitung besprechen sich dazu gemeinsam):

Mögliche Lernaufgaben für diesen Einsatz (Auszubildende*r und Praxisanleitung besprechen sich dazu gemeinsam):

Formelle Vorgaben des Einsatzortes (Datenschutz, örtliche Gegebenheiten, Pausenzeiten, Praxisanleitung/Ansprechpartner*innen etc.) – Praxisanleitung informiert:

Zwischengespräch geplant für (Datum)
Datum und Unterschrift Auszubildende*r
Datum und Unterschrift Praxisanleitung und/oder Stationsleiter*in/Pflegedienstleiter*in

**Anlage 2 Muster für das Vorgesprächsprotokoll zur Nutzung in den
„neuen“ Einsatzfeldern im Rahmen der pädiatrischen und
psychiatrischen Praxiseinsätze****Vorgesprächsprotokoll zur Nutzung in den Einsätzen der pädiatrischen und
psychiatrischen Versorgung**

(in der 1. Woche des Praxiseinsatzes führen)

Name, Vorname Auszubildende*r		Ausbildungsjahr/Kurs/Semester
Einsatzart (z.B. Orientierungseinsatz)	Einsatzbereich	Zeitraum
Ausbildungsträger		

Bisherige Erfahrungen im Einsatzbereich (Auszubildende*r berichtet):

Bisherige Einsätze (Auszubildende*r berichtet):

Kompetenzen / Lernziele, die in diesem Einsatz erlernt/vertieft werden sollen (Auszubildende*r und anleitende Person besprechen sich dazu gemeinsam):

Zwei Lernziele für gezielte Anleitungssituationen festlegen – hierzu bitte „Muster für Lernaufgaben und gezielte Anleitung...“ nutzen!

Formelle Vorgaben des Einsatzortes (z.B. Datenschutz, örtliche Gegebenheiten, Pausenzeiten, anleitende Person /Ansprechpartner*innen etc.) – Anleitende Person informiert:

Datum und Unterschrift Auszubildende*r
Datum und Unterschrift anleitende Person/Einrichtungsleitung

Anlage 3 Muster für das Zwischengesprächsprotokoll

<p>Zwischengesprächsprotokoll (nur <u>ab</u> einem 5 Wochen-Einsatzzeitraum führen) ca. nach der Hälfte der Einsatzzeit führen</p>

Name, Vorname Auszubildende*r		Ausbildungsjahr/Kurs/Semester	
Einsatzart (z.B. Orientierungseinsatz)	Einsatzbereich	Zeitraum	
Ausbildungsträger			

*PA = Praxisanleiter*in; Azubi = Auszubildende*r*

„Wie geht's?“ - Bisherige Integration in den Einsatzort/Team (Azubi und PA tauschen sich dazu aus):

Bisherige Lernerfolge/Lernhindernisse bezüglich der Kompetenzen – s. Kompetenzbereich 1-5 (Azubi und PA tauschen sich dazu aus):

Bisher bearbeitete Lernaufgaben:

Konsequenzen für die verbleibende Einsatzzeit (z.B. neue Zielformulierungen und Planungen, Vertiefung und weitere Anwendungen bisheriger Lernaufgaben) - (Azubi und PA besprechen sich dazu):

ggf. vorläufige Einschätzung in Form einer Note

Abschlussgespräch geplant für (Datum)

Datum und Unterschrift Auszubildende*r

Datum und Unterschrift PA und/oder Stationsleitung/Pflegedienstleitung

Anlage 4 Muster für das Abschlussgesprächsprotokoll/Bogen zur qualifizierten Leistungseinschätzung n. § 6 Abs. 2 PfiAPrV für den Orientierungseinsatz, für die Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen und für den Vertiefungseinsatz

**Abschlussgesprächsprotokoll und qualifizierte Leistungseinschätzung des
Praxiseinsatzes**

zum Ende der Einsatzzeit führen

Name, Vorname Auszubildende*r		Ausbildungsjahr/Kurs/Semester	
Einsatzart (z.B. Orientierungseinsatz)	Einsatzbereich		Zeitraum
Ausbildungsträger			

*PA = Praxisanleiter*in; Azubi = Auszubildende*r*

Die Reflexion des Einsatzes erfolgt gemeinsam mit der Praxisanleitung.

Der/Die Auszubildende*r nimmt zuerst eine Selbsteinschätzung analog der vorgegebenen Teilkompetenzbeschreibungen vor.

Der/Die Praxisanleiter*in nimmt ebenfalls eine Einschätzung analog der vorgegebenen Teilkompetenzen vor.

Abweichungen/Differenzen werden gemeinsam besprochen.

Der/Die Praxisanleiter*in nimmt eine Gesamteinschätzung vor und bewertet den praktischen Einsatz. Die Note ergibt sich aus der Einschätzung der Teilkompetenzen.

Die errechnete Note fließt als qualifizierte Leistungseinschätzung nach § 6 Abs. 2 PfiAPrV in die durch die Pflegeschule gebildete praktische Jahresnote ein.

Kommentar:

Kompetenzbereich I Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren	Selbst- einschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ... I.1 ... verfügt über ein pflegerelevantes, dem Ausbildungsstand entsprechendes Fachwissen.		
I.2 ...beobachtet zu pflegende Menschen in akuten und dauerhaften Pflegesituationen, erkennt Veränderungen, schätzt den individuellen Pflegebedarf eines Menschen korrekt ein und handelt danach.		
I.3 ... erhält und fördert die Ressourcen des zu pflegenden Menschen.		
I.4 ... setzt die in der Theorie gelernten Kenntnisse sicher in der Pflege um.		
I.5 ... berücksichtigt bei der Pflege die individuellen Bedürfnisse des zu pflegenden Menschen.		
I.6 ... wendet prophylaktische Maßnahmen bedarfsorientiert an.		
I.7 ... kann in Notfallsituationen dem Ausbildungsstand entsprechend fachkompetent reagieren.		
I.8 ... dokumentiert den Pflegeverlauf fachgerecht in analogen und digitalen Pflegedokumentationssystemen.		
Ab dem 3. Ausbildungsjahr sind die Punkte I.9 und I.10 zusätzlich zu bewerten.		
I.9 ... begleitet, pflegt und berät Menschen mit schweren, chronischen Krankheitsverläufen und/ oder sterbenden Menschen aller Altersstufen und deren Bezugspersonen und wirkt bei der Stabilisierung des sozialen Umfeldes mit.		

I.10 ... kann den individuellen Pflegebedarf von Menschen aller Altersstufen in komplexen Pflegesituationen erheben und die Pflege fachgerecht planen, durchführen und evaluieren.		
Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich I		
Kompetenzbereich II Kommunikation und Beratung personen- und situationsgerecht gestalten	Selbst- einschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ... II.1 ... verfügt über eine angemessene sprachliche Kompetenz und passt sich in der Kommunikation mit zu Pflegenden und deren Bezugspersonen individuell an.		
II.2 ... begegnet den zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und seinen Bezugspersonen empathisch, wertschätzend und authentisch.		
II.3 ... berücksichtigt bei der Begegnung mit Menschen aller Altersgruppen ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.		
II.4 ... stellt sich Konfliktsituationen und setzt sich konstruktiv mit den Beteiligten auseinander.		
II.5 ... führt Anleitungen und Beratungen bei Menschen aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen personen- und situationsbezogen durch.		

Ab dem 3. Ausbildungsjahr ist der Punkt II.6 zusätzlich zu bewerten.		
II.6 ... führt Anleitungen und Beratungen bei Menschen aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen in komplexen Pflegesituationen durch.		
Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich II		

Kompetenzbereich III Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten	Selbst- einschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ...		
III.1 ... führt ärztliche Verordnungen unter Anleitung sorgfältig und fachgerecht durch.		
III.2 ... setzt sich für eine angemessene Information, Schulung und Beratung von zu pflegenden Menschen ein.		
III.3 ... arbeitet teamorientiert und verhält sich konstruktiv bei Konflikten.		
III.4 ... arbeitet kooperativ in einem interdisziplinären Team und vertritt selbstbewusst die pflegerische Sicht.		
Ab dem 3. Ausbildungsjahr ist der Punkt III.5 zusätzlich zu bewerten.		

III.5 ... übernimmt die Verantwortung für die Organisation, Steuerung und Gestaltung des Pflegeprozesses im intra- und interprofessionellen Team.		
Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich III		
Kompetenzbereich IV Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen	Selbsteinschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ... IV.1 ... wendet die Vorschriften/ Richtlinien zu Hygiene und Arbeitsschutz in den verschiedenen Arbeitsbereichen begründet an.		
IV.2 ... achtet bei der pflegerischen Tätigkeit auf ökonomisches und ökologisches Handeln und setzt Material effizient ein.		
IV.3 ... setzt sich kontinuierlich für eine Weiterentwicklung der Pflegequalität ein und wendet einrichtungsinterne Standards, insbesondere Expertenstandards, sicher an.		
Ab dem 3. Ausbildungsjahr ist der Punkt IV.4. zusätzlich zu bewerten.		
IV.4 ... kann die Qualität in der Pflege analysieren, evaluieren, sichern und kontinuierlich entwickeln.		

Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich IV

Kompetenzbereich V Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen	Selbst- einschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ... V.1 ... zeigt Interesse an der eigenen Ausbildung und übernimmt Verantwortung für den eigenen Lernprozess, informiert sich selbstständig bei Kollegen*innen und/oder nutzt moderne Informations- und Kommunikationstechnologien.		
V.2 ... richtet das pflegerische Handeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen aus und begründet, sowie reflektiert dieses.		
V.3 ... nimmt Kritik an, reflektiert eigene Stärken und Schwächen und nutzt dieses Wissen für die eigene kontinuierliche Weiterentwicklung.		
V.4 ... kann eigene Kritik sachlich äußern, begründen und ggf. Verbesserungsvorschläge einbringen.		
V.5 ... ist zuverlässig und zeigt sich verantwortlich für das eigene Handeln.		
V.6 ... nimmt Über- oder Unterforderung bei sich selbst wahr und sorgt für eine angemessene Selbstpflege.		

Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich V

Auswertung

Kompetenzbereiche	Ausbildungsjahr	Summe der Punkte	Punkte
I Pflegeprozessgestaltung	1. und 2. Ausbildungsjahr	= : 8	
	3. Ausbildungsjahr	: 10 =	
II Kommunikation und Beratung	1. und 2. Ausbildungsjahr	= : 5	
	3. Ausbildungsjahr	: 6 =	
III Intra- und interprofessionelles Handeln gestalten	1. und 2. Ausbildungsjahr	= : 4	
	3. Ausbildungsjahr	: 5 =	
IV Handeln auf Grundlage von Gesetzen reflektieren und begründen	1. und 2. Ausbildungsjahr	: 3 =	
	3. Ausbildungsjahr	: 4 =	
V Handeln wissenschaftlich und berufsethisch reflektieren und begründen		: 6 =	
Gesamtpunkte			
Gesamtpunkte : 5 =			
Gesamtnote =			

(*für die Auswertung ist die Bepunktung der Praxisanleiterin bzw. des Praxisanleiters relevant)

Datum: _____

Unterschrift Kursleitung: _____

Lernaufgabe für die Praxis Titel: Note: Kommentar:	Lernaufgabe für die Praxis Titel: Note: Kommentar:
---	---

Ø-Note der Lernaufgaben (25%):	_____ x 1 = _____
Gesamtnote Beurteilungsbogen 75%	_____ x 3 = _____
Summe:	_____
Benotung des Einsatzes (Summe : 4):	_____ : 4 = _____

Fehlzeiten gesamt	
Fehlzeiten - entschuldigt	Fehlzeiten - unentschuldigt

Nachwachen gesamt (erst nach 1,5 Jahren) – max. 80-120 Stunden Nachtdienst

Datum und Unterschrift Auszubildende*r
Datum und Unterschrift Praxisanleiter*in/Stationsleiter*in/Pflegedienstleiter*in

Anlage: Bewertungsschema für das Abschlussgespräch

Bewertungsschema für das Abschlussgespräch

Note	Punkte
sehr gut	15 – 13
gut	10 – 12
befriedigend	7 – 9
ausreichend	6 – 4
mangelhaft	3 – 1
ungenügend	0

Notendefinitionen

sehr gut (1/++) wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

Der/die Auszubildende zeigt

- sehr fundierte und umfangreiche Fach- und Methodenkenntnisse
- differenzierte und reichhaltige Detailkenntnisse
- eigenständige, methodisch und fachlich evidente Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine umfassende Problemsicht, die Transferleistung ist überzeugend
- besondere Dialogfähigkeit

Die Prüfungsaufgaben wurden in allen Teilen hervorragend gelöst.

= 15	= 1+
= 14	= 1
= 13	= 1-

gut (2/+) wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht

Der/die Auszubildende zeigt

- fundierte und umfangreiche Fach- und Methodenkenntnisse
- eine sichere, methodisch und fachlich richtige Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine umfassende Problemsicht und eine problemgemäße Transferleistung
- gute Dialogfähigkeit

Die Prüfungsaufgaben wurden in allen Teilen gelöst.

= 12	= 2+
= 11	= 2
= 10	= 2-

befriedigend (3/+) wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht

Der/die Auszubildende zeigt

- im Allgemeinen sichere, richtige, solide Fach- und Methodenkenntnisse
- kleinere Ungenauigkeiten oder Fehler in der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine angemessene Problemsicht, die Transferleistung gelingt mit gewissen Vorgaben und Hilfen
- kleinere Mängel im Sprachgebrauch

Die Prüfungsaufgaben wurden weitestgehend gelöst.

= 9	= 3+
= 8	= 3
= 7	= 3-

ausreichend (4/-) wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Der/die Auszubildende zeigt

- problembezogene, richtige Grundkenntnisse und überwiegend richtiges methodisches Vorgehen
- teilweise oberflächliche Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- einige Sachfehler und Ungenauigkeiten
- eine eingeschränkte Problemsicht, teilweise mit Vorgaben und Hilfen
- überwiegend Eingehen auf Hilfen
- einige Mängel im Sprachgebrauch

Die Prüfungsaufgaben wurden in vielen Teilen mit Einschränkungen gelöst.

= 6	= 4+
= 5	= 4
= 4	= 4-

mangelhaft (5/--) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

Der/die Auszubildende zeigt

- wenig Grundkenntnisse und überwiegend falsches / oberflächliches methodisches Vorgehen
- schwerwiegende Mängel und Fehler im Rahmen der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- geringe Problemsicht, wenige Teillösungen mit Hilfen
- kaum Eingehen auf Hilfen
- deutliche Mängel im Sprachgebrauch, unangemessene bzw. keine Kommunikation

Die Prüfungsaufgaben wurden nur zu einem geringen Teil gelöst.

= 3	= 5+
= 2	= 5
= 1	= 5-

ungenügend (6/---) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der/die Auszubildende zeigt

- keine Grundkenntnisse, kein Eingehen auf Hilfen
- keinen brauchbaren Arbeitsansatz
- gefährliche Mängel und Fehler im Rahmen der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- keine Problemsicht, Teillösungen auch nicht mit Hilfen
- kein Eingehen auf Hilfen
- schwerwiegende Mängel im Sprachgebrauch, keine bzw. beleidigende oder entwürdigende Kommunikation

Die Prüfungsaufgaben wurden nicht gelöst.

= 0	= 6
-----	-----

Anlage 5 **Muster für das Abschlussgesprächsprotokoll/Beurteilungsbogen in den Pflichteinsätzen in der pädiatrischen Versorgung (Einsätze im außerklinischen Bereich)**

Muster „**Abschlussgesprächsprotokoll/Beurteilungsbogen** für Einsätze in ‚neuen‘ Einsatzfeldern im Rahmen der pädiatrischen und psychiatrischen Einsätze“

Bitte beachten Sie, dass dieser Bogen für sehr unterschiedliche Einrichtungen erstellt wurde, daher kann es vorkommen, dass einige Kompetenzen für Ihr Einsatzfeld nicht relevant sind. In diesem Falle bitte mit „n.b.“ für „nicht beurteilbar“ angeben.

Name, Vorname Auszubildende*r	Ausbildungsjahr/Kurs/Semester
Einsatzart (z.B. Orientierungseinsatz)	Zeitraum / Stundenumfang
Ausbildungsträger	
Pflegeschule	

Die Reflexion des Einsatzes erfolgt gemeinsam mit der anleitenden Person

*Der/Die Auszubildende*r nimmt zuerst eine Selbsteinschätzung analog zu den vorgegebenen Kompetenzen vor.*

Die anleitende Person nimmt ebenfalls eine Einschätzung analog zu den vorgegebenen Kompetenzen vor.

Abweichungen/Differenzen werden gemeinsam besprochen.

Die anleitende Person nimmt eine Gesamteinschätzung vor und bewertet den praktischen Einsatz.

Kommentar:

Bitte vergeben Sie Schulnoten 1-6 oder *n.b.* für *nicht beurteilbar*

Kompetenzen	Selbsteinschätzung	Einschätzung anleitende Person
<u>Die/Der Auszubildende*r ...</u>		
1 ... verfügt über ein relevantes, dem Ausbildungsstand entsprechendes Fachwissen.		
2 ... setzt die in der Theorie gelernten Kenntnisse sicher in der Praxis um		
3 ... berücksichtigt im Vorgehen die individuellen Bedürfnisse des Gegenübers		
4 ... kann in Notfallsituationen dem Ausbildungsstand entsprechend fachkompetent reagieren.		
5 ... dokumentiert fachgerecht in analogen und digitalen Dokumentationssystemen.		
6 ... verfügt über eine angemessene sprachliche Kompetenz und passt sich in der Kommunikation mit zu betreuenden Personen und deren Bezugspersonen individuell an.		
7 ... begegnet den Menschen aller Altersstufen und seinen/ihren Bezugspersonen empathisch, wertschätzend und authentisch.		
8 ... berücksichtigt bei der Begegnung mit Menschen aller Altersgruppen ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.		
9 ... stellt sich Konfliktsituationen und setzt sich konstruktiv mit den Beteiligten auseinander.		
10 ... führt Anleitungen und Beratungen bei Menschen aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen personen- und situationsbezogen durch.		
11 ... führt ihm/ihr übertragende Aufgaben unter Anleitung sorgfältig und fachgerecht durch.		
12 ... arbeitet teamorientiert und verhält sich konstruktiv bei Konflikten.		
13... arbeitet kooperativ in einem interdisziplinären Team und vertritt selbstbewusst die eigene/pflegerische Sicht.		
14 ... wendet die Vorschriften/ Richtlinien zu Hygiene und Arbeitsschutz in den verschiedenen Arbeitsbereichen begründet an.		
15... achtet bei (pflegerischen) Tätigkeiten auf ökonomisches und ökologisches Handeln und setzt Material effizient ein.		

16 ... wendet einrichtungsinterne Standards (insbesondere Expertenstandards) sicher an.		
17 ... zeigt Interesse an der eigenen Ausbildung und übernimmt Verantwortung für den eigenen Lernprozess, informiert sich selbstständig bei Kollegen*innen und/oder nutzt moderne Informations- und Kommunikationstechnologien.		
18 ... richtet ihr/sein Handeln an wissenschaftlichen Erkenntnissen aus und begründet, sowie reflektiert dieses.		
19 ... nimmt Kritik an, reflektiert eigene Stärken und Schwächen und nutzt dieses Wissen für die eigene kontinuierliche Weiterentwicklung.		
20 ... kann eigene Kritik sachlich äußern, begründen und ggf. Verbesserungsvorschläge einbringen.		
21 ... ist zuverlässig und zeigt sich verantwortlich für das eigene Handeln.		
22 ... nimmt Über- oder Unterforderung bei sich selbst wahr und sorgt für eine angemessene Selbstpflege.		
Anmerkungen:		

Gesamtnote: _____ (bildet den Gesamteindruck ab)

Ort/Datum	Unterschrift Auszubildende*r
Ort/Datum	Unterschrift anleitende Person

Anlage 6 **Muster für Lernaufgaben in der praktischen Ausbildung**

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 1 Planung, Durchführung und Nachbereitung einer Körperpflege

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Hygienische Prinzipien beachten
- Nähe und Distanz wahren und beachten
- Ressourcen erkennen und fördern
- Individuelle Bedürfnisse und Wünsche erkennen und ggf. umsetzen und berücksichtigen
- Beobachtung und Wahrnehmung fördern
- Eigenes Handeln reflektieren

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmal alles, was Sie im Unterricht zum Thema Körperpflege gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Wählen Sie gemeinsam mit Ihrer Praxisanleitung einen zu pflegenden Menschen aus und informieren Sie sich über den zu Pflegenden anhand folgender Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungsbedarf • Gewohnheiten/Bedürfnisse • Ressourcen • Krankheitsbedingte Einschränkungen • Hilfsmittel • etc. <p>Planen Sie eine Körperpflege für den ausgewählten zu pflegenden Menschen und schreiben Sie den Ablauf in Form einer Handlungskette (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) auf. Besprechen Sie Ihre Vorbereitung mit Ihrer Praxisanleitung und klären Sie evtl. Unsicherheiten / Fragen etc.</p>	

Handlungsschritte	Erledigt
3. Führen Sie die Körperpflege unter Berücksichtigung der Hygiene / Arbeitssicherheit, rückschonendes Arbeiten, Prophylaxen und Ressourcen des zu pflegenden Menschen entsprechend Ihrer Handlungskette durch und dokumentieren Sie Ihre Pflegemaßnahmen.	
4. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus. Konnten Sie Ihre Handlungskette umsetzen oder gab es Abweichungen?	
5. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren	

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 2 Positionierung bei unterschiedlich bewegungseingeschränkten und immobilen zu pflegenden Menschen

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Bewegungsanalyse durchführen (Bewegungseinschränkungen, -spielräume und -ressourcen erkennen)
- Handlings und Skills im Bereich der Bewegungsförderung gezielt und geplant einsetzen und damit zur Prävention von Gesundheitsschäden bei den zu Pflegenden beitragen (Dekubitusprophylaxe, Thromboseprophylaxe ...)
- Bei der Durchführung von Pflegeaufgaben im Bereich der Mobilisation auf den persönlichen Gesundheitsschutz achten (z.B. durch Anwendung von Kinästhetik, eine rückengerechte Arbeitsweise ...)

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmals alles, was Sie im Unterricht zum Thema Bewegen und Lagerung insbesondere zu Dekubitus und Kontrakturenprophylaxe gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Begleiten Sie eine oder mehrere Pflegekräfte und oder Kolleg*innen aus der Physiotherapie bei unterschiedlichen Mobilisationen (Transfer bzw. Positionierung). Remember Sie sich an die gemachten Beobachtungen und versuchen Sie Ihre Kenntnisse in Punkt 3 zu implementieren und auf das konkrete ausgewählte Fallbeispiel anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Bewegungsressourcen und -einschränkungen • Umgang mit Schmerz und Schmerzentlastung • Umgang mit Zu- und Ableitungen • Die Hautbeobachtung und deren Dokumentation • Den Umgang mit dem Bewegungsplan • Rückengerechte Arbeitsweise • Den Einsatz kinästhetischer Prinzipien/neuer technischer Hilfsmittel (Lifter etc.) Stellen Sie nach Möglichkeit im Anschluss an die Beobachtung Ihre offenen Fragen.	
3. Wählen Sie mit ihrer Praxisanleitung zwei zu pflegende Menschen mit unterschiedlichen Bewegungsproblemen und Anforderungen an	

Handlungsschritte	Erledigt
<p>die pflegerische Mobilisation aus (z.B. Mobilisation bei Kreislaufinstabilität, Lagerung von stark mobilitätseingeschränkten Patienten mit erhöhtem Dekubitusrisiko, Durchführung von Transfers, Aktivierung am Rollator, ...).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkennen und beschreiben Sie die Bewegungsressourcen und -einschränkungen des jeweiligen Patienten • Formulieren Sie mögliche Ursachen für beobachtete Bewegungseinschränkungen, setzen Sie ein realistisches Ziel für die Positionierung und führen Sie diese gezielt unter Beobachtung Ihrer Praxisanleitung durch. • Beachten Sie bei Ihrer Maßnahme den evtl. vorliegenden Bewegungsplan und die erforderliche Dokumentation. 	
<p>4. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus. Konnten Sie Ihre Handlungskette umsetzen oder gab es Abweichungen?</p>	
<p>5. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren</p>	

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 3 Ernährung

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Aktivierung von Vorerfahrungen
- Ernährungssituation analysieren
- Ressourcen erkennen und fördern
- Beobachtung / Wahrnehmung fördern
- Eigenes Handeln reflektieren
- Nähe und Distanz wahren und beachten
- Hygienische Prinzipien beachten

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmal alles, was Sie im Unterricht zum Thema Ernährung gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Wählen Sie mit Ihrer Praxisanleitung einen zu pflegenden Menschen aus. Erstellen Sie eine schriftliche Informationssammlung / Pflegeanamnese und beachten Sie folgende Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> • Hilfebedarf/Unterstützung • Ernährungszustand • Grunderkrankungen/aktuelle Erkrankungen • Allergien, Vorlieben, Abneigungen • Beratungsbedarf/Informationsgespräch • Positionierung zur Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme • Kostform • Religiöse Einflüsse / Rituale • und andere Dokumentieren Sie die Pflegeprobleme, den individuellen Pflegebedarf, Maßnahmen und Pflegeziele in die Formulare Ihres Einsatzortes.	

Handlungsschritte	Erledigt
3. Setzen Sie Ihre Planung praktisch um.	
4. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus	
5. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren	

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 4 Aufnahmegespräch

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Gespräch vorbereiten (Informationssammlung), strukturieren und fokussieren (angemessenes Zeitmanagement)
- Auf Datenschutz achten
- Betriebsinterne Organisationsabläufe an den zu pflegenden Menschen vermitteln
- Ein flüssiges Gespräch aufbauen (kein reines Abfragen)
- Aktives und passives Zuhören
- Im Gespräch aufkommende Bedürfnisse und Wünsche erfassen
- Nähe und Distanz wahren und beachten
- Bedeutung von Informationsweitergabe an Schnittstellen erkennen – Nachbereitung des Gespräches

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmals alles, was Sie im Unterricht zum Thema Aufnahmegespräch gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Begleiten und beobachten Sie eine Pflegefachkraft oder Ihre Praxisanleitung bei der Durchführung eines Aufnahmegesprächs (Aspekte: Milieu, Raum, Zeit, Interaktion).	
3. Wählen Sie mit Ihrer Praxisanleitung einen zu pflegenden Menschen aus. Führen Sie anhand des Kriterienkataloges selbstständig ein Aufnahmegespräch durch. Dokumentieren Sie die erhobenen Informationen in die Formulare Ihres Einsatzortes.	
4. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus.	
5. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren	

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 5 Wundversorgung

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Aktivierung von Vorerfahrungen
- Kennt Unterschiede von akuten und chronischen Wunden
- Erstellt strukturierte Informationssammlungen und Handlungsschritte
- Kennt Einrichtungsinterne Standards zur Wundversorgung und Hygiene und wendet diese an
- Kennt den Expertenstandard „Pflege von Menschen mit chronischen Wunden“
- Kennt und verwendet entsprechende Materialien zur Wundversorgung fachgerecht
- Kennt eigene Ekel- und Schamgrenzen und weiß mit ihnen umzugehen
- Erkennt, schützt und beachtet die Intimsphäre des zu pflegenden Menschen
- Gestaltet die Kommunikation mit dem zu pflegenden Menschen empathisch (dem Ausbildungsstand entsprechend)
- Informiert und berät den zu pflegenden Menschen
- Führt eine fachgerechte Wunddokumentation durch und leitet ggf. weitere Maßnahmen ein

Vorerfahrungen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
6. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmals alles, was Sie im Unterricht zum Thema Wundversorgung gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
7. Begleiten und beobachten Sie eine Pflegefachkraft oder Ihre Praxisanleitung bei der Durchführung einer Wundversorgung oder vergegenwärtigen Sie sich eine frühere Durchführung.	
8. Wählen Sie mit Ihrer Praxisanleitung einen zu pflegenden Menschen aus. Erstellen Sie eine schriftliche Informationssammlung /Pflegeanamnese und beachten Sie folgende Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> • Entstehungsursache der Wunde • Differenzierung akute / chronische Wunde 	

Handlungsschritte	Erledigt
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussende Faktoren (z. B. Alter, Körpergewicht, Grunderkrankungen, etc.) • Wundbeurteilung und Wunddokumentation • Verwendete / verordnete Wundtherapien • Interne Standards (Hygiene, Wundversorgung) der jeweiligen Einrichtung beachten <p>Dokumentieren Sie die Pflegeprobleme, den individuellen Pflegebedarf, Maßnahmen und Pflegeziele in die Formulare Ihres Einsatzortes.</p>	
9. Formulieren Sie schriftlich eine kleinschrittige Handlungskette für die Umsetzung des Verbandwechsels / der Wundversorgung.	
10. Setzen Sie Ihre Planung in die Praxis um.	
11. Dokumentieren Sie Ihre Versorgung und Wundbeobachtung im einrichtungsinternen Dokumentationssystem.	
12. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus.	
13. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren.	

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 6 Vitalzeichenkontrolle und Beobachtung des zu pflegenden Menschen

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Erhebung pflegebezogener Daten von Menschen aller Altersstufen und gesundheitlichen Problemlagen.
- Erklären/Interpretieren von vorliegenden Daten.
- Umsetzung geplanter kurativer/präventiver Pflegeinterventionen
- Aktivierung von Vorerfahrung aus dem theoretischen Unterricht
- Kennt und benennt die Normwerte der ermittelten Vitalparameter sowie deren Abweichung und mögliche Ursachen
- Beobachtung/Wahrnehmung fördern
- Hygienische Prinzipien beachten
- Fachgerechte Dokumentation

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmals alles, was Sie im Unterricht zum Thema Vitalzeichenkontrolle gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Beobachten Sie einen zu pflegenden Menschen hinsichtlich seiner vitalen Funktionen unter folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> • Hautkolorit und Hautzustand • Atmung • Bewusstseinszustand / Orientierung • Ausscheidung • Schmerzen 	

Handlungsschritte	Erledigt
<p>3. Führen Sie unter Anleitung einer Pflegefachkraft oder Ihrer Praxisanleitung eine Vitalzeichenkontrolle bei einem zu pflegenden Menschen durch und messen Sie folgende Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Temperatur • Puls • Blutdruck • Ggf. Blutzucker • Atemfrequenz <p>Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungs- und Messergebnisse.</p>	
<p>4. Ermitteln Sie die physiologischen Normwerte und Abweichungen und ordnen Sie Ihre Messwerte zu. Besprechen Sie Ihre ermittelten Werte mit Ihrer Praxisanleitung und leiten Sie ggf. entsprechende Maßnahmen ein.</p>	
<p>5. Ordnen Sie Ihre ermittelten Werte in den Kontext der Krankengeschichte ein und verschriftlichen Sie dieses. Nutzen Sie zusätzlich die beigefügte Messtabelle. Benennen Sie mögliche Fehlerquellen.</p> <p>Dokumentieren Sie die Pflegeprobleme, den individuellen Pflegebedarf, Maßnahmen und Pflegeziele in die Formulare Ihres Einsatzortes.</p>	
<p>6. Reflektieren Sie direkt im Anschluss anhand Ihrer Tabelle Ihre Beobachtungs- und Messergebnisse, sowie die Abweichungen. Welche Schlüsse haben Sie daraus gezogen?</p>	
<p>7. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren.</p>	

Anhang:

- Vitalzeichentabelle

Messbare Werte							
- Vitalzeichen	Normwerte	Zu hoch ab...	Mögliche Gründe dafür (2 Nennungen)	Zu niedrig ab...	Mögliche Gründe dafür (2 Nennungen)	Was trifft auf meinen zu Pflegenden Menschen zu?	Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden?Stichpunkte
Blutdruck							
Puls							
Temperatur							
Atemfrequenz							
Blutzucker							
Sauerstoffsättigung							
BMI (Body Mass Index)							

Beobachtbare körperliche Veränderungen					
Vitalzeichen	Normale Situation (welche Attribute sind zu beachten?)	Zeichen einer Abweichung von der Normalsituation	Mögliche Ursachen dafür (2 Nennungen)	Was trifft auf meinen zu Pflegenden Menschen zu?	Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden?
Hautkolorit					
Hautfeuchtigkeit					
Atmung (Tiefe, Geräusche)					
Bewusstsein quantitativ					
Bewusstsein qualitativ					
Schmerzen					
Ggf. Weiteres					

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 7 Begleitung eines psychisch verändert/erkrankten Menschen

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Erstellung einer Pflegeplanung unter Berücksichtigung des Pflegeprozesses und der individuellen Bedürfnisse des zu Pflegenden
- auf Datenschutz achten
- Umsetzung des Pflegeprozesses
- Mitwirkung in einem interdisziplinären Team
- berufsethisches Handeln
- Nähe und Distanz wahren und beachten

Vorerfahrungen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Wählen Sie einen zu pflegenden Menschen/Klient/in mit psychischen Veränderungen aus und betreuen Sie diesen für die Dauer von zwei bis drei Wochen. Sammeln Sie anhand der Patientenakte, Arzt-/Therapeutengespräche, sowie pflegerische Mitarbeiter Informationen über das Krankheitsbild des zu pflegenden Menschen/Klient/in und von ihm/ihr selbst (Lebenssituation; Sozialanamnese).	
2. Informieren Sie sich anhand von Fachliteratur und ggf. aus den Unterlagen des Unterrichtes über das Krankheitsbild.	
3. Stellen Sie zu den von Ihnen ausgewählten zu pflegenden Menschen/Klient/in unter Berücksichtigung des Nähe-Distanz-Verhältnisses und des Einsatzbereiches einen Kontakt her um das individuelle Erleben und die Symptome zu erfahren.	
4. Im nächsten Schritt gleichen Sie die vom zu pflegenden Menschen/Klient/in geschilderten Symptome mit Ihren eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen ab.	

5. Wählen Sie mit den zu pflegenden Menschen/Klient/in max. drei mögliche Pflegeprobleme aus und erstellen Sie daraus auf der anhängenden Tabelle eine Pflegeplanung.	
6. Beachten Sie hierbei, dass alle den zu pflegenden Menschen/Klient/in betreffende Maßnahmen mit ihrer Praxisanleitung und oder Team abgesprochen werden müssen.	

Handlungsschritte	Erledigt
7. Durchführung der Maßnahmen unter Beachtung des größtmöglichen Respekts vor der Autonomie und der Entscheidungsfreiheit des Patienten trotz kognitiver Einbußen.	
8. Evaluieren und reflektieren Sie schriftlich zum Ende ihres Einsatzes ihre durchgeführten Maßnahmen. Legen Sie hierzu bereits beim Vorgespräch einen Termin zur Abgabe mit ihrem Praxisanleiter/in fest. Die Abgabe soll zum Ende der dritten Einsatzwoche erfolgen.	

Anhang: Pflegeplanungstabelle

Datum:

Pflegeplanung für: (Name des zu pflegenden Menschen)

Von: (Name des/der Auszubildenden)

Nr.	Pflegeprobleme/ -diagnose Ressourcen	Pflegeziele	Pflegemaßnahmen
	P.:		
	E.:		
	S.:		



R.:			



Nr.	Pflegeprobleme/ -diagnose Ressourcen	Pflegeziele	Pflegemaßnahmen
------------	---	--------------------	------------------------

P.:

E.:

S.:



R.:

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 8 Begleitung eines zu betreuenden Kindes/Jugendlichen

Zu erlangende Kompetenzen (1-5)

- Erhebung pflegebezogener Daten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Gesundheitsförderung
- Wissenserwerb über Entwicklungsstufen bei Kindern und Jugendlichen
- Beobachtung von familiären Interaktionsprozessen
- Interpretation von vorliegenden Daten
- Benutzung von Assessmentinstrumenten
- Beobachtung und Wahrnehmung fördern

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Wählen Sie ein zu betreuendes Kind/einen zu betreuenden Jugendlichen aus und beobachten Sie dieses/diesen für max. eine Woche.	
2. Beobachten und verschriftlichen Sie die gesundheitliche Situation des jeweiligen Kindes/Jugendlichen.	
3. Schreiben Sie eine Anamnese der Familiensituation und schätzen Sie den Entwicklungsstand ein. Informieren Sie sich anhand von Fachliteratur und ggf. aus den Unterlagen des Unterrichtes.	
4. Beobachten und beschreiben Sie den aktuellen motorischen, sprachlichen und kognitiven Entwicklungsstand, setzen Sie hierzu Assessmentinstrumente und standardisierte Verfahren Ihres Einsatzortes ein.	
5. Welchen Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf erkennen Sie für das Kind/Jugendlichen und seine Bezugspersonen? Begründen Sie schriftlich Ihre fachliche Einschätzung!	
6. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus. Legen Sie hierzu bereits beim Vorgespräch einen Termin zur Abgabe mit Ihrer Praxisanleitung fest.	

**Anlage 7 Muster für Lernaufgaben (LA) in der praktischen Ausbildung zur
Nutzung in den ‚neuen‘ Einsatzfeldern im Rahmen der pädiatrischen
und psychiatrischen Praxiseinsätze“**

(Folgeseiten)

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 1A Planung, Durchführung und Nachbereitung einer einrichtungsbezogenen Hauptaufgabe

(z.B. Prävention [Impfungen/U-Untersuchungen]; Beobachtung [Lernentwicklung], Aktivitäten [Morgenkreis/Spiele/Freizeitgestaltung])

Aufgabe:

Handlungsschritte:	Datum:	Stundenumfang Anleitung:
Themenauswahl gemeinsam mit anleitender Person		
Informationssammlung/Hintergrundrecherche zur gewählten Aufgabe (innerhalb der Einrichtung durch Erfragen sowie literaturbasiert anhand mindestens einer Quelle – Fachbuch/Internet) Anleitende Person gibt Auskunft und begleitet den Rechercheprozess		
Verschriftlichen des Ablaufs in Form eines Handlungsablaufs (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) Anschließend Besprechung mit anleitender Person und ggf. Ergänzungen aufnehmen		
Durchführung entsprechend dem Handlungsablauf in Begleitung der anleitenden Person		
Reflexion der Handlung im Gespräch mit der anleitenden Person (Konnten Sie Ihren Handlungsablauf umsetzen oder gab es Abweichungen?) Verschriftlichung der Reflexion im Rahmen des Kurzberichts		

Kurzbericht an anleitende Person abgeben – Bewertung durch anleitende Person		
--	--	--

Kurzbericht erhalten am:

Note: _____

Datum und Unterschrift Auszubildende*r
Datum und Unterschrift anleitende Person/Einrichtungsleitung

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 2A Beschreibung einer einrichtungstypischen Tätigkeit

(z.B. Durchführung eines Hörtestes, Elterngesprächs, Bastelangebot, Tagesstrukturierende Tätigkeiten)

Tätigkeit:

Handlungsschritte:	Datum:	Stundenumfang Anleitung:
Themenauswahl gemeinsam mit der anleitenden Person		
Informationssammlung/Hintergrundrecherche zur gewählten Tätigkeit (innerhalb der Einrichtung durch Erfragen sowie literaturbasiert anhand mindestens einer Quelle – Fachbuch/Internet) Anleitende Person gibt Auskunft und begleitet den Rechercheprozess		
Begleitung von Fachkräften bei ausgewählter Tätigkeit (mehrfach) Beobachtung der Abläufe Fragen an die Fachkräfte stellen, wenn Aspekte unklar.		
Verschriftlichen der Tätigkeit in Form eines Handlungsablaufs (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) inkl. möglicher Besonderheiten/Abweichungen die beobachtet wurden		
Kurzbericht an anleitende Person abgeben – Bewertung durch anleitende Person		

Kurzbericht erhalten am:

Note: _____

Datum und Unterschrift Auszubildende*r
Datum und Unterschrift anleitende Person/Einrichtungsleitung

Inhalte des Kurzberichts:

1. Einleitung (Infos zur Einrichtung; Ich habe das Thema/die Tätigkeit gewählt, weil...)
2. Hintergrundinformation zum Thema/zur Tätigkeit (mind. 1 Quelle angeben, Befragung der Mitarbeitenden einbringen)
3. Hauptteil
 - a. Handlungsablauf formulieren
 - b. Durchführung inkl. möglicher Besonderheiten/Abweichungen beschreiben

Oder

 - a. Begleitung der Fachkräfte beschreiben
 - b. Handlungsablauf beschreiben inkl. möglicher Besonderheiten/Abweichungen, die beobachtet wurden
4. Reflexion/Fazit (Verschriftlichung des Reflexionsgespräches oder Beschreibung eines Fazits)

Anlage 8 Profilblatt zur Vorstellung in den Einsätzen in der Pädiatrie, Psychiatrie und häuslicher Pflege

(wird als aktives pdf-Dokument zur Verfügung gestellt)



PROFILBLATT VON:
Klicke hier, um Deinen Namen einzugeben.

ICH BIN IN DER AUSBILDUNG SEIT:
Klicke hier, um Text einzugeben.

BEIM TRÄGER:
Klicke hier, um Text einzugeben.

IN DER SCHULE:
Klicke hier, um Text einzugeben.

UND WOHNE IN:
Klicke hier, um Text einzugeben.

1. WER BIN ICH IN DREI BEGRIFFEN?
Klicke hier, um Text einzugeben.

2. WARUM HABE ICH MICH FÜR DIE PFLEGEAUSBILDUNG ENTSCHIEDEN?
Klicke hier, um Text einzugeben.

3. WAS GEFIEL MIR BISHER AM BESTEN?
Klicke hier, um Text einzugeben.

4. WORAUF FREUE ICH MICH BESONDERS?
Klicke hier, um Text einzugeben.

5. WOVOR HABE ICH NOCH ETWAS RESPEKT?
Klicke hier, um Text einzugeben.

6. WAS INTERESSIERT MICH AUSSERHALB DER ARBEIT?
Klicke hier, um Text einzugeben.

7. WAS INTERESSIERT MICH AM EINSATZFELD PÄDIATRIE?
Klicke hier, um Text einzugeben.

8. WAS INTERESSIERT MICH AM EINSATZFELD PSYCHIATRIE?
Klicke hier, um Text einzugeben.

9. WAS INTERESSIERT MICH AM EINSATZFELD AMBULANTE PFLEGE?
Klicke hier, um Text einzugeben.

Vorname (Alter)

Anlage 9 Hilfsmittel zur Bearbeitung der Lernaufgaben

Arbeitsblatt zur Informationssammlung

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

1. Informationssammlung

Zu pflegende Person:	Alter:
Diagnose:	
Körperlicher Zustand:	
Psychischer Zustand:	

Soziale Situation:

Arbeitsblatt zur Selbsteinschätzung

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

8. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!

9. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.

10. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

11. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?

12. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?

13. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.

14. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Anlage 10 Formular zur Beurteilung von Lernaufgaben

Zusammenfassung zur Beurteilung der Lernaufgaben

Teil A VORGESPRÄCH	Bewertung						Bemerkungen
	++	+	+ -	-	--	---	
1. Vorstellung des zu pflegenden Menschen							
2. Vorstellung der Pflegeanamnese/ Informationssammlung und des Pflegeablaufs							

Teil B DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME	Bewertung						Bemerkungen
	++	+	+ -	-	--	---	
3. Arbeitsorganisation							
4. Fachliche Durchführung							
5. Hygiene							
6. Kommunizieren							
7. Dokumentieren							

Teil C REFLEXION	Bewertung						Bemerkungen
	++	+	+ -	-	--	---	
8. Situations- einschätzung							
9. Selbst- einschätzung							

Anlage 11 Überblick über die vorgesehenen Prüfungen in der generalistischen Ausbildung

Ausbildungsjahr	Zeugnisnoten-Bereich	Anzahl der Leistungsnachweise	Arten der Leistungsnachweise	Leistungsnachweis mindestens in den Lernfeldern...	Bemerkungen
Erstes Ausbildungsjahr	Theorie	7	4 schriftliche 3 mündliche	LF 2 LF 3 LF 4	Keine Vorgabe zur Verteilung der Leistungsnachweise innerhalb des Probezeithalbjahres
	Praxis	2	mind. 1 Umsetzung des Pflegeprozesses		
Zweites Ausbildungsjahr	Theorie	7	4 schriftliche 3 mündliche	LF 7 LF 9 LF 10 LF 14	Lernfeld 7 hat je nach Planung seinen Beginn ggf. schon im ersten Ausbildungsjahr
	Praxis	2	mind. 1 Umsetzung des Pflegeprozesses (s. 1c)		
Drittes Ausbildungsjahr	Theorie	4	2 schriftliche 2 mündliche	LF 16 LF 19 LF 20	
	Praxis	1	Umsetzung des Pflegeprozesses		

Anlage 12 **Formulare für die praktische Abschlussprüfung**

Protokoll der praktischen Prüfung:

I. Vorblatt

Prüfung

- zur/zum Pflegefachfrau/-mann
 zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in

Name der/des zu Prüfenden: _____

Prüfungsort (Einrichtung): _____

1. Prüfungstag:

Datum: _____ Start:Uhr
EndeUhr

2. Prüfungstag:

Datum: _____ Start:Uhr
EndeUhr

Hiermit erkläre ich, dass ich gesundheitlich in der Lage bin, den praktischen Teil der staatlichen Pflegeprüfung anzutreten.

.....
Ort, Datum (erster Prüfungstag)

.....
(Unterschrift der/des zu Prüfenden)

.....
Ort, Datum (zweiter Prüfungstag)

.....
(Unterschrift der/des zu Prüfenden)

Erste Fachprüfer:in

(Vor- und Zuname):

Zweite Fachprüfer:in

(Vor- und Zuname):

Prüfungsaufgabe entsprechend § 16 Absatz 2 PflAPrV:

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung des Pflegebedarfs, der Planung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses sowie im kommunikativen Handeln und in der Qualitätssicherung und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Wesentliches Prüfungselement sind die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 des Pflegeberufgesetzes.

Das Einverständnis der zu Pflegenden wurde eingeholt

Zuständige Pflegefachkraft/

Bezugspflegekraft

.....
(Datum, Unterschrift)

Verantwortliche:r Ärztin/Arzt

(bei Prüfung im Krankenhaus)

.....
(Datum, Unterschrift)

ggf. rechtl. Betreuer:in oder
erziehungsberechtigte Person

.....
(Datum, Unterschrift)

Protokoll der praktischen Prüfung:

II. Die zu pflegenden Personen

Die praktische Durchführung der Pflege ist geplant für folgende zu pflegende Personen:	Anmerkungen und ggf. besondere Aufgabenstellung
<p>1. Zu Pflegende/r _____Alter:_____ Geschlecht: <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> divers Pflegegrad: (sofern vorhanden) _____ Für die Pflege relevante medizinische Diagnose/n: _____ _____ _____ _____</p>	
<p>2. Zu Pflegende/r _____Alter:_____ Geschlecht: <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> divers Pflegegrad: (sofern vorhanden) _____ Für die Pflege relevante medizinische Diagnose/n: _____ _____ _____ _____</p>	
<p>3. Zu Pflegende/r _____Alter:_____ Geschlecht: <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> divers Pflegegrad: (sofern vorhanden) _____ Für die Pflege relevante medizinische Diagnose/n: _____ _____ _____ _____</p>	
<p>4. Zu Pflegende/r _____Alter:_____ Geschlecht: <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> divers Pflegegrad: (sofern vorhanden) _____ Für die Pflege relevante medizinische Diagnose/n: _____ _____ _____ _____</p>	

Protokoll der praktischen Prüfung:

IV. Kompetenzorientierte Beurteilung der pflegerischen Handlungen

Hinweise: Es ist für jeden Kompetenzbereich eine separate schriftliche Einschätzung und Bewertung vorzunehmen. Diese sollte sich auf das wesentliche fokussieren und den gesamten Prüfungsverlauf berücksichtigen. Bei der Formulierung kann das Beiblatt Erläuterungen und Beispiele zur Kompetenzbeurteilung in der praktischen Prüfung“ zu Hilfe genommen werden.

In der Gesamtbewertung können die Kompetenzbereiche verschieden stark gewichtet werden und somit in die Bewertung unterschiedlich einfließen. Im Falle einer unterschiedlichen Gewichtung ist diese zu begründen.

I. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.
--

II. Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten

III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.

IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.

V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

Etwaige Besonderheiten/Unregelmäßigkeiten während der Prüfung:

(z.B. Notfälle, unerwartete Ereignisse, Belastungsverhalten des Prüflings)

--

Bewertung der Gesamtleistung der Prüfung unter Berücksichtigung aller Kompetenzbereiche.

Begründung der Note und ggf. der Gewichtung einzelner Kompetenzbereiche

Gesamtnote:	
Fachprüfer:in: (Vor- u. Zuname in Druckbuchstaben)
 (Datum und Unterschrift)

Erläuterungen und Beispiele zur Kompetenzbeurteilung in der praktischen Prüfung

	Erläuterungen und Beispiele zu den Kompetenzbereichen
<p>Kompetenzbereich I</p> <p>Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.</p>	<p>...die Pflegeanamnese, die Pflegeplanung und das Pflegehandeln tagesaktuell planen, ...die Pflegeziele realistisch und erreichbar für die Prüfungssituationen formulieren ...sodass komplexe, spezifische, individuellen Pflegesituation abgebildet werden ... und reflektiert werden ...Der Prüfling ist in der Lage, aktuelle Geschehnisse mit in das Pflegehandeln einzubeziehen und Prioritäten zu setzen.</p> <p><i>z. B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Anamnesen erheben, Planungen schreiben, Pflegehandlungen durchführen, dokumentieren, Übergaben durchführen u. Handlungen reflektieren im Sinne des Pflegeprozesses</i> - <i>Pflegeprobleme erkennen,</i> - <i>Assessmentinstrumente verwenden, Prophylaxen durchführen u. Gesundheit fördern</i> - <i>Pflegeprobleme hinsichtlich ihrer Komplexität einschätzen können, spezielle Pflege durchführen, Kinästhetik u. Basale Stimulation etc., Medikamente kennen</i> - <i>auf Unvorhergesehenes souverän reagieren, plötzliche AZ-Verschlechterung erkennen und adäquat darauf reagieren können</i> - <i>Tagesabläufe strukturieren, Unterstützungen organisieren,</i> - <i>Ressourcen von zu Pflegenden nutzen</i> - <i>Hilfsmittel anbieten, Selbstständigkeit fördern</i>
<p>Kompetenzbereich II</p> <p>Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.</p>	<p>...auf die Bedürfnisse und Gefühle des zu Pflegenden situationsgerecht reagieren und handeln ...zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, angemessen mit dem zu Pflegenden zu kommunizieren, ...Beratungs- oder Informationsgespräche fachlich unter dem Aspekt der ganzheitlichen Betrachtungsweise zu kommunizieren. ...ein individuelles Vorgehen bei Beratungs- oder Informationsgesprächen anwenden und zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, das pflegerische Handeln ethisch zu reflektieren.</p> <p><i>z. B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Auf Fragen von zu Pflegenden/Kindern adäquat reagieren, Eltern + Angehörige einbeziehen</i> - <i>Informations- + Anleitungssituation auf zu Pflegenden/Kinder ausrichten</i> - <i>Würde von zu Pflegenden im Gespräch/in Pflegehandlungen achten u. schützen</i>

	Erläuterungen und Beispiele zu den Kompetenzbereichen
<p>Kompetenzbereich III</p> <p>Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.</p>	<p>...mit anderen Berufsgruppen zielorientiert, fach- und methodenkompetent zum Pflegeprozess der zu betreuenden zu Pflegenden kommunizieren um die pflegerischen Handlungen im Rahmen der erstellten Pflegeplanung auszurichten.</p> <p>... Rollenverständnis zum Ausdruck bringen</p> <p><i>z. B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Sich mit Kolleg*innen austauschen, Absprachen im Team treffen, Vorschläge machen</i> - <i>Ärzte informieren, Visiten begleiten, Anordnungen durchführen</i> - <i>sich mit anderen Berufsgruppen absprechen, zu Pflegende mit einbeziehen</i>
<p>Kompetenzbereich IV</p> <p>Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.</p>	<p>...Kenntnisse, die im Rahmen des pflegerischen Ablaufes zu aktuell auftretenden und zu erwartenden Vorkommnissen, in das richtige Verhältnis setzen</p> <p>... unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesetze, ethischen Leitlinien und Verordnungen</p> <p>... Berufliches Selbstverständnis deutlich machen</p> <p><i>z. B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Expertenstandards, Leitlinien u. Prozessanweisungen berücksichtigen,</i> - <i>Dokumentation, Datenschutz + Schweigepflicht einhalten</i> - <i>BTM, Fixierungen, etc.</i>
<p>Kompetenzbereich V</p> <p>Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.</p>	<p>...anhand eines Pflegemodelles, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und unter Zuhilfenahme von Skalen und Standards in der Lage sein, Pflege zu planen, zu bewerten und zu dokumentieren</p> <p>...jederzeit in der Lage sein, die individuelle Situation des zu Pflegenden unter Einbeziehung des ICN Ethikkodex zu schützen und zu verteidigen ohne Ansehen der Person oder der jeweiligen Beeinträchtigung</p> <p><i>z. B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Evidenzbasierte Maßnahmen kennen, Verlaufskurvenmodelle anwenden, Konzepte anwenden</i> - <i>Eigene Grenzen kennen, sich reflektieren können, Verantwortung übernehmen</i>

Anlage 13 Bewertungsbogen für die mündliche Abschlussprüfung

Bewertungsbogen mündliche Abschlussprüfung

Name des zu Prüfenden:	
Namen der Prüfenden:	
Datum der Prüfung:	
Vorbereitungszeit (max. 30 Minuten):	
Prüfungszeit (30 bis 45 Minuten):	
Gewählte Fallsituation:	
Fallsituation der mündlichen Prüfung (Setting/Altersgruppe des zu pflegenden Menschen):	<input type="checkbox"/> Akutpflege <input type="checkbox"/> stationäre Langzeitpflege <input type="checkbox"/> ambulante Pflege
<i>Setting und Altersgruppe müssen andere sein als in der praktischen Prüfung!</i>	<input type="checkbox"/> Kind/jugendlicher Mensch <input type="checkbox"/> erwachsener Mensch <input type="checkbox"/> alter Mensch
Durchführung der praktischen Prüfung (Setting/Altersgruppe des zu pflegenden Menschen):	<input type="checkbox"/> Akutpflege <input type="checkbox"/> stationäre Langzeitpflege <input type="checkbox"/> ambulante Pflege
	<input type="checkbox"/> Kind/jugendlicher Mensch <input type="checkbox"/> erwachsener Mensch <input type="checkbox"/> alter Mensch

Niederschrift des Prüfungsverlaufs (Fachprüferin/-prüfer 1)

- Es wurde Anlage A (Niederschrift des Prüfungsverlaufs) ausgefüllt und liegt bei.
- Ein kommentierter Erwartungshorizont liegt bei. Dieser ersetzt die Niederschrift des Prüfungsverlaufs. Werden Abkürzungen oder Symbole verwendet (z.B. Plus- oder Minuszeichen, „NF“ für „Nachfrage“, so sind diese nachfolgend zu erläutern:

Notenbegründung / bewertende Zusammenfassung des Prüfungsverlaufs:

Note (ausgeschrieben und numerisch): _____

Unterschrift **Fachprüfer/Fachprüferin 1**

Niederschrift des Prüfungsverlaufs (Fachprüferin/-prüfer 2)

- Es wurde Anlage A (Niederschrift des Prüfungsverlaufs) ausgefüllt und liegt bei.
- Ein kommentierter Erwartungshorizont liegt bei. Dieser ersetzt die Niederschrift des Prüfungsverlaufs. Werden Abkürzungen oder Symbole verwendet (z.B. Plus- oder Minuszeichen, „NF“ für „Nachfrage“, so sind diese nachfolgend zu erläutern:

Notenbegründung / bewertende Zusammenfassung des Prüfungsverlaufs:

Note (ausgeschrieben und numerisch): _____

Unterschrift **Fachprüfer/Fachprüferin 2**

Anlage A: Niederschrift des Prüfungsverlaufs

Frage Nr.	Prüfungsverlauf Hier kann auch der Erwartungshorizont eingefügt werden	Kernkompetenzen

Frage Nr.	Prüfungsverlauf Hier kann auch der Erwartungshorizont eingefügt werden	Vorsichtszustand

Anlage 14 Individualbogen zur Dokumentation der Vornoten und Prüfungsleistungen

(hier als Grafik dargestellt – geht den Schulen als Excel-Datei zu)

Schule:

Individualbogen für die Abschlussprüfung

Kurs:

Name:

Stand der Vorlage: 30.11.202

Schriftlicher Prüfungsteil

Theorie- note	1. Aj.	2. Aj.	3. Aj.	Vornote	Vornote	Schriftliche P.	Gesamt- note	arithm. Mittel	Note gerundet
					25%	75%			
				0,00	0,00				
Schriftliche Prüfung	Kompetenzbereiche I.1, I.5, I.6, II.1, IV						0,00	0,00	
	Kompetenzbereiche I.2, II.2, V.1						0,00		
	Kompetenzbereiche I.3, I.4, II.3, III.2						0,00		

Mündlicher Prüfungsteil

Theorie- note	1. Aj.	2. Aj.	3. Aj.	Vornote	Vornote	mündliche	zurunden de Note	Note
					25%	75%		
				0,00	0,00		0,00	

Praktischer Prüfungsteil

Praxis- note	1. Aj.	2. Aj.	3. Aj.	Vornote	Vornote	praktische	zurunden de Note	Note
					25%	75%		
				0,00	0,00		0,00	

Ergebnis der Prüfungsteile

	Note	zurundende Gesamtnote
Schriftlich	0	0,00
mündlich	0	
Praktisch	0	

	1. Prüfungskonferenz	2. Prüfungskonferenz
Datum: Handzeich en:		

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile mit mindestens ausreichend (3,5 - 4,5 ; siehe dazu § 19 (1) PflB) bewertet worden ist.

Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet:

Gesamtnote		bestanden	
		nicht bestanden	

Zutreffendes markieren (X)

Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender

Anlage 15 **Muster für die Jahreszeugnisse (1./3. und 2. Ausbildungsdrittel)**

Hinweis: die Kopfzeile des Handbuches nicht übernehmen. Eigenes Schul-Logo kann eingefügt werden.

<Name der Pflegeschule>

Jahreszeugnis

In der Ausbildung zur/zum

Pflegefachfrau/-mann

<Vorname Name>

Vor- und Zuname

geb.am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat den Kurs <Kurs-Name> im <Ausb.-Jahr> Ausbildungsjahr besucht.

Für die praktische Ausbildung ist der Vertiefungsbereich **<gewählte Vertiefung>** festgelegt. <ggf. streichen>

Note der im Unterricht erbrachten Leistungen:

Note

Note der in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen:

Note

Es ergaben sich im Ausbildungsjahr die folgenden **Fehlzeiten** gem. § 1 Abs. 4 PflAPrV:

Fehlzeiten Theorie: <FZ> Stunden davon unentschuldigt: <UFZ> Stunden

Fehlzeiten Praxis: <FZ> Stunden davon unentschuldigt: <UFZ> Stunden

Zu dem Zeugnis gehört eine Anlage mit der Leistungsübersicht. <ggf. streichen>

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift Kursleitung

<Name der Pflegeschule>

Jahreszeugnis

In der Ausbildung zur/zum

Pflegfachfrau/-mann

<Vorname Name>

Vor- und Zuname

geb.am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat den Kurs <Kurs-Name> im <Ausb.-Jahr> Ausbildungsjahr besucht.

Für die praktische Ausbildung ist der Vertiefungsbereich **<gewählte Vertiefung>** festgelegt. <ggf. streichen>

Note der im Unterricht erbrachten Leistungen:

Note

Note der in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen:

Note

Note der in der Zwischenprüfung erbrachten Leistungen:

Note

Es ergaben sich im Ausbildungsjahr die folgenden **Fehlzeiten** gem. § 1 Abs. 4 PfiAPrV:

Fehlzeiten Theorie: <FZ> Stunden davon unentschuldigt: <UFZ> Stunden

Fehlzeiten Praxis: <FZ> Stunden davon unentschuldigt: <UFZ> Stunden

Zu dem Zeugnis gehört eine Anlage mit der Leistungsübersicht. <ggf. streichen>

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift Kursleitung

Anlage 16 **Muster für die Anlage zum Jahreszeugnis**

<Name der Pflegeschule>

Anlage zum Jahreszeugnis

In der Ausbildung zur/zum

Pflegefachfrau/-mann

<Vorname Name>

Vor- und Zuname

geb.am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat den Kurs <Kurs-Name> im <Ausb.-Jahr> Ausbildungsjahr besucht.

Leistungsübersicht

In den Lernfeldern wurden die folgenden Leistungen erbracht. Das arithmetische Mittel der Leistungen bildet die Jahresnote der im Unterricht erbrachten Leistungen.

<Lernfeld-Nr. – Lernfeld-Titel>

Note

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift Kursleitung

Anlage 17 Muster für den Ausbildungsnachweis: Dokumentation der gezielten Anleitung

Name, Vorname Auszubildende*r		Ausbildungsjahr/Kurs/Semester	
Einsatzart (z.B. Orientierungseinsatz)	Einsatzbereich		Zeitraum
Ausbildungsträger			

Hinweise zur Praxisanleitungspflicht:

Die Praxisanleitung muss im Umfang von mindestens 10 % der Pflichtstunden des jeweiligen Einsatzes (z.B. 400 Stunden) in Form einer gezielten Anleitung erfolgen. Die gezielte Anleitung ist grundsätzlich von einer situativen Anleitung zu unterscheiden. Eine situative Anleitung im Praxiseinsatz hat dabei stärker den Charakter der Hospitation und Lernen durch Beobachtung und Mitarbeit und ist im Ausbildungsnachweis nicht zu dokumentieren.

Die Anleitung wird auf Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplans im Vorgespräch **geplant und strukturiert**. Für eine gezielte Anleitung wird zur Anleitungssituation mind. ein mündliches Vorgespräch und eine mündliche Auswertung durch die praxisanleitende Person mit dem/der Auszubildende/n geführt.

Als Anleitungszeiten gelten insbesondere:

- gezielte Anleitungen
- strukturierte Gespräche mit Auszubildenden
- Begleitung und Durchführung der praktischen Lernaufgaben
- Beratung der Auszubildenden zu Lernaufgaben.

Die Dokumentation der Praxisanleitungsinhalte und -zeiten erfolgt auf der/den folgende/n Seite/n. Am Ende ist die Summe der Praxisanleitungszeiten innerhalb des Einsatzes zu dokumentieren und ggf. zu begründen, warum die Pflichtzeiten nicht erreicht wurden.

Hinweise zum zu vermeidenden Abweichen von der Praxisanleitungspflicht:

Bei einem planungswidrigen bzw. unvorhergesehenen Ausfall der geplanten Praxisanleitungszeiten, sind die entsprechenden Zeiten zu dokumentieren und die Pflegeschule davon in Kenntnis zu setzen.

Es gelten außerdem die entsprechenden Vorgaben zur Praxisanleitung im Handbuch für die Pflegeausbildung in der jeweils geltenden Version.

Gezielte Praxisanleitung			
Datum	Std.	<input type="checkbox"/> gezielte Anleitung <input type="checkbox"/> strukturiertes Gespräch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Begleitung und Durchführung einer praktischen Lernaufgabe <input type="checkbox"/> Beratung zu Lernaufgaben Hz.
		Lernziel der Anleitung:	
		Inhalt der Praxisanleitung:	
Datum	Std.	<input type="checkbox"/> gezielte Anleitung <input type="checkbox"/> strukturiertes Gespräch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Begleitung und Durchführung einer praktischen Lernaufgabe <input type="checkbox"/> Beratung zu Lernaufgaben Hz.
		Lernziel der Anleitung:	
		Inhalt der Praxisanleitung:	
Datum	Std.	<input type="checkbox"/> gezielte Anleitung <input type="checkbox"/> strukturiertes Gespräch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Begleitung und Durchführung einer praktischen Lernaufgabe <input type="checkbox"/> Beratung zu Lernaufgaben Hz.
		Lernziel der Anleitung:	
		Inhalt der Praxisanleitung:	

Gezielte Praxisanleitung

Datum	Std.	<input type="checkbox"/> gezielte Anleitung <input type="checkbox"/> strukturiertes Gespräch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Begleitung und Durchführung einer praktischen Lernaufgabe <input type="checkbox"/> Beratung zu Lernaufgaben	Hz.
		Lernziel der Anleitung:		
		Inhalt der Praxisanleitung:		
Datum	Std.	<input type="checkbox"/> gezielte Anleitung <input type="checkbox"/> strukturiertes Gespräch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Begleitung und Durchführung einer praktischen Lernaufgabe <input type="checkbox"/> Beratung zu Lernaufgaben	Hz.
		Lernziel der Anleitung:		
		Inhalt der Praxisanleitung:		

	= Stunden gesamt (sind die vorgegebenen Stunden nicht erreicht worden, muss dieses im folgenden Feld begründet werden)
--	--

Datum	Std.	Begründung für ausgefallene Anleitungsstunden:	Hz.

Praxisanleiter/-in

Datum / Unterschrift

Auszubildende/r

Datum / Unterschrift

Anlage 18 **Muster für den Ausbildungsnachweis: Praxisbegleitung**

Praxisbegleitung	
Die Praxisbegleitung erfolgte am _____	
Anwesende	
<input type="checkbox"/> Auszubildende*r <input type="checkbox"/> Praxisanleiter*in (Name): _____ _____	
<input type="checkbox"/> Lehrende*r der Pflegeschule (Name): _____	
<input type="checkbox"/> Andere (Name / Funktion): _____	
Anlass der Praxisbegleitung	
<input type="checkbox"/> Lernberatung <input type="checkbox"/> Übung / Prüfungsvorbereitung <input type="checkbox"/> Anderer Anlass: _____	
Dokumentation der Praxisbegleitung	
<p>Reflexion der Ausbildungssituation – <i>Reflexion der Verzahnung von Theorie und Praxis und der Kompetenzentwicklung im Praxiseinsatz.</i></p>	
<p>Weitere Themen / Gesprächsverlauf – <i>Bearbeitungsstand der Lern- und Arbeitsaufgaben; ggf. Thema der praktischen Übung / Prüfungsvorbereitung.</i></p>	

Ergebnis und weitere Vereinbarungen

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Teilnahme am Gespräch und die Kenntnis der Vereinbarungen bestätigt.

Lehrende*r

Datum / Unterschrift

Praxisanleiter*in

Datum / Unterschrift

Auszubildende*r

Datum / Unterschrift

Anlage 19 **Muster für Kooperationsverträge**

Anlage 20 **Musterschreiben: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Zulassung zur Ausbildung**

Sehr geehrte, sehr geehrter

für die Zulassung zur Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann benötigen wir ein erweitertes Führungszeugnis, welches vor Beginn Ihrer Ausbildung vorliegen muss. Sollte Ihre Ausbildung bereits begonnen haben, muss es zwingend vor Beginn des Pädiatrie-Einsatzes vorliegen. Wir fordern Sie daher auf, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen.

Bitte legen Sie dieses Schreiben Ihrem Antrag auf das Führungszeugnis bei.

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt, da Sie im Laufe der generalistischen Ausbildung in der Pflege im Rahmen des Pädiatrie-Einsatzes Kontakt zu minderjährigen Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten haben werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG wird durch dieses Schreiben bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der auffordernden Institution (Schule bzw. Träger der praktischen Ausbildung)

Anlage 21 **Informationsschreiben zur Ausübung des Wahlrechts****Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz****Freie
Hansestadt
Bremen****Informationsblatt „Wahlrecht nach § 59 Pflegeberufegesetz“**

Sehr geehrte Auszubildende,

ich wende mich an Sie für die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als die zuständige Landesbehörde für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz. Sie haben nun etwa die Hälfte Ihrer Ausbildung zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachfrau absolviert – ich gratuliere Ihnen zum Erreichen dieses Meilensteins. Auf den folgenden Seiten informiere ich Sie über Ihr Wahlrecht nach § 59 des Pflegeberufegesetzes und bitte Sie, das Schreiben aufmerksam zu lesen, denn es geht um Ihre Entscheidung, ob Sie Ihren Abschluss als generalistische Pflegefachkraft oder stattdessen einen besonderen Abschluss erlangen möchten.

Sie alle haben unabhängig von ihrer Wahl des Trägers der praktischen Ausbildung, einen **Ausbildungsvertrag mit dem Abschluss „Pflegefachfrau/ Pflegefachmann“** abgeschlossen. Zusätzlich ist im Ausbildungsvertrag aufgeführt, welcher **Vertiefungseinsatz** im dritten Ausbildungsjahr erfolgen soll.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie die Möglichkeit, sich **anstelle** des generalistischen Abschlusses für einen **besonderen Abschluss** zu entscheiden.

Im Folgenden wird erläutert,

- a. durch wen das Wahlrecht ausgeübt werden kann,
 - b. zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise das Wahlrecht ausgeübt werden kann,
 - c. inwieweit sich die Ausbildung ändert, wenn das Wahlrecht ausgeübt wird,
 - d. welche Folgen sich aus der Ausübung des Wahlrechts ergeben,
 - e. wie eine Schwerpunktsetzung ohne besonderen Abschluss möglich sein kann.
- a. Wer darf vom Wahlrecht Gebrauch machen und welche Wahlmöglichkeiten bestehen?**

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem **Vertiefungsschwerpunkt „Langzeitpflege“** abgeschlossen haben (stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung auf Langzeitpflege), können sich nach § 59 Absatz 2 und 3 Pflegeberufegesetz (PfIBG) für den besonderen Abschluss „Altenpfleger/-in“ anstelle des Abschlusses „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ entscheiden.

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem **Vertiefungsschwerpunkt „Stationäre Akutversorgung in der Kinderklinik“** abgeschlossen haben, können sich für den besonderen Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger-/in“ anstelle der Pflegefachfrau/des Pflegefachmanns entscheiden.

Für alle **Auszubildenden mit anderen Vertiefungsschwerpunkten** verbleibt es bei dem angestrebten Abschluss zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann und es besteht **keine** Möglichkeit zur Wahl eines Spezialabschlusses.

b. Wann und wie kann das Wahlrecht ausgeübt werden?

Das Recht, sich auf einen persönlichen Ausbildungsschwerpunkt festzulegen, steht allein den Auszubildenden zu. Das heißt: **Nur Sie** persönlich wägen ab und entscheiden darüber, ob ein besonderer Abschluss für Sie und Ihre berufliche Planung der geeignete Abschluss im Vergleich zum Abschluss als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann ist. Die Entscheidung dürfen Sie **frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des dritten Ausbildungsjahres** (bzw. Ausbildungsdrittels bei Teilzeitausbildungen) schriftlich gegenüber Ihrem Träger der praktischen Ausbildung erklären. Eine gesonderte Aufforderung zur Nutzung des Wahlrechts über dieses Informationsblatt hinaus erhalten Sie nicht. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen die Erziehungsberechtigten einbezogen werden. Erklären Sie nicht die Nutzung des Wahlrechts, werden Sie Ihre Ausbildung generalistisch fortsetzen.

c. Inwieweit ändert sich die Ausbildung durch die Ausübung des Wahlrechts?

Im Fall der Ausübung des Wahlrechts ist der Ausbildungsvertrag entsprechend anzupassen und die dort geregelte Berufsbezeichnung von „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ auf die Berufsbezeichnung „Altenpfleger-/in“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger-/in“ umzuschreiben.

Im Bereich der schulischen Ausbildung erfolgt die Beschulung im dritten Ausbildungsjahr (bzw. im letzten Ausbildungsdrittels bei Teilzeitausbildungen) je nach gewähltem Abschluss mit der Ausrichtung auf die besonderen Abschlüsse. D.h., dass auch in der Theorie eine bestimmte Altersgruppe von zu pflegenden Menschen in den Mittelpunkt rückt. In der praktischen Ausbildung bleibt die Schwerpunktsetzung durch den Vertiefungseinsatz – unabhängig davon, ob der generalistische Abschluss fortgesetzt oder der besondere Abschluss gewählt wird – gleich.

Der Träger der praktischen Ausbildung sollte nach Ausübung des Wahlrechts durch den Kooperationsvertrag mit der bisherigen Pflegeschule oder einer anderen Pflegeschule die theoretische Ausbildung mit dem Ziel des besonderen Abschlusses sicherstellen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an der zuvor besuchten Pflegeschule besteht nicht. Ggf. wird die Theorieausbildung an einer anderen Pflegeschule fortgesetzt. Näheres dazu können Sie bei Ihrer Pflegeschule erfahren.

d. Was bedeutet die Ausübung des Wahlrechts für Ihren Abschluss und Ihre berufliche Tätigkeit?

Berufliche Möglichkeiten nach der Ausbildung

Mit den verschiedenen Abschlüssen werden unterschiedliche Kompetenzen erworben. Die Beschreibung der Kompetenzen finden Sie in den Anlagen 2-4 der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Grundsätzlich gilt, dass die **vorbehaltenen Tätigkeiten** nach § 4 PflBG in allen Versorgungsbereichen durchgeführt werden dürfen. Die Wahl des Abschlusses „Altenpfleger/-in“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ bringt eine Spezialisierung für ein bestimmtes Arbeitsfeld bzw. eine bestimmte Zielgruppe mit sich. Möglicherweise wird dies von Arbeitgebern in der Langzeitpflege bzw. der stationären Pädiatrie positiv bewertet. Es ist aber davon auszugehen, dass je nach Ausrichtung des künftigen Arbeitsfeldes die Vorbehaltsaufgaben u.U. nur eingeschränkt ausgeübt werden. Ob beispielsweise eine Person mit dem Abschluss „Altenpflege“ im Akut-Klinikbereich alle Vorbehaltsaufgaben übernehmen darf, ist von den vor Ort vorherrschenden Aufgaben abhängig.

Insofern sind für Absolventinnen und Absolventen der besonderen Abschlüsse nicht ohne Weiteres die gleichen Einsatzmöglichkeiten in allen Bereichen der Pflege möglich. Absolventinnen und Absolventen mit dem generalistischen Abschluss (Pflegefachfrauen/ Pflegefachmänner) sind „automatisch“ und umfassend dazu befähigt, die vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 4 PflBG in allen Versorgungsbereichen der Pflege und an Menschen aller Altersgruppen durchzuführen.

Mit der Wahl eines der besonderen Abschlüsse entscheiden Sie sich für eine Spezialisierung auf einen bestimmten Arbeitsbereich. Nutzen Sie Ihr Wahlrecht nicht, ergibt sich für Sie keine Spezialisierung, sind aber in der Wahl Ihres künftigen Arbeitsplatzes flexibler, da Sie in allen Versorgungsbereichen der Pflege (Krankenhaus, Kinderklinik, Einrichtungen der Langzeitpflege, ambulanter Pflegedienst u.v.m.) als Pflegefachperson werden arbeiten können.

Überprüfung der Wahlrechtsregelung

Der besondere Abschluss wird bis Ende 2025 nochmals durch den Bundesgesetzgeber bewertet. Sollten sich die besonderen Abschlüsse in der Ausbildungspraxis nicht bewähren, besteht die Möglichkeit, dass diese zugunsten des generalistischen Abschlusses gänzlich abgeschafft werden (§ 62 Abs. 1 PflBG). Erfolgreiche besondere Abschlüsse, die aufgrund der Ausübung des Wahlrechts erlangt wurden, werden unabhängig davon **dauerhaft anerkannt bleiben** – die Altenpflegerinnen und Altenpfleger

sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger werden also diese Bezeichnung weiterhin führen dürfen.

Anerkennung im europäischen Ausland

Den Absolventinnen und Absolventen der besonderen Abschlüsse fehlt die automatische EU-weite Anerkennung. Inwieweit eine EU-Anerkennung im Einzelfall trotzdem möglich ist, prüft auf Antrag das Land, indem eine Berufstätigkeit aufgenommen werden soll.

e. Ist eine Schwerpunktsetzung in der Praxis auch ohne die Entscheidung für einen besonderen Abschluss möglich?

Neben der Wahl eines besonderen Abschlusses besteht auch in der generalistischen Ausbildung insbesondere durch die Vertiefungseinsätze die Möglichkeit der deutlichen Schwerpunktsetzung in der Langzeitpflege oder der Pädiatrie. So können im Rahmen der generalistischen Ausbildung bis zu 80 Prozent der 2.500 Praxisstunden auf eine Altersgruppe der zu pflegenden Personen ausgerichtet werden. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt bereits durch die Wahl des Ausbildungsträgers und setzt sich bei der Auswahl der weiteren Einsatzorte fort. Der gewählte Schwerpunkt wird in der Ernennungsurkunde zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ausgewiesen.

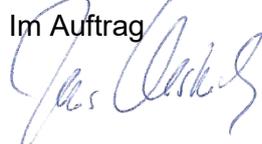
Sehr geehrte Auszubildende,
bitte beachten Sie, dass das **Wahlrecht ausschließlich Ihnen zusteht**.

So empfehle ich Ihnen, sich in den kommenden Tagen und Wochen umfassend zu informieren und die für Sie persönlich und Ihre berufliche Planung richtige Entscheidung zu treffen.

Für Ihre Entscheidung und den Abschluss Ihrer Pflegeausbildung wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bremen, im Dezember 2021

Jens Oestreich
Referent für Gesundheitsfachberufe

Anlage 22 **Musterschreiben:** **Begutachtungsauftrag zur amtsärztlichen Untersuchung**

-Muster-

Begutachtungsauftrag für

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

Sehr geehrte/r

Sie sind in der Ausbildung zur/m Pflegefachfrau/-mann im Kurs _____ der Pflegeschule _____.

Sie haben angegeben, dass Sie Ihre Prüfung am _____ krankheitsbedingt nicht antreten konnten.

Gemäß der Bundesverordnung § 20 Abs. 2 S. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) sind Sie verpflichtet, zur Genehmigung Ihres Rücktritts bei Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Diese Untersuchung erfolgt daher im Auftrag der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person, welche für die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz tätig ist. Im Anschluss an die Untersuchung ist das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vorzulegen.

Dieses Schreiben ist der Amtsärztin bzw. dem Amtsarzt vorzulegen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt oder informieren Sie sich über Internetseite des für Sie zuständigen Gesundheitsamtes.

Die Kosten für die Untersuchung sind von Ihnen zu tragen.

Sollten Sie das angeforderte Attest nicht fristgerecht bis spätestens zum 3. Werktag nach dem Prüfungstermin bei Ihrer Pflegeschule einreichen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungsvorsitzende/r

Anlage 23 Informationsblatt amtsärztlicher Dienst

Stand: 01/2020

Diese Information richtet sich nur an Studierende, von denen das zuständige Prüfungsamt die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme im Falle des krankheitsbedingten Rücktritts von einer Prüfung verlangt.

Das Gesundheitsamt Bremen ist für Sie zuständig, wenn Sie Ihren ersten Wohnsitz in Bremen haben. Bei erstem Wohnsitz außerhalb Bremens muss das für diesen Ort zuständige Gesundheitsamt aufgesucht werden.

Sie sollten sich mit dem schriftlichen Untersuchungsauftrag Ihres Prüfungsamtes in der Geschäftsstelle des Amtsärztlichen Dienstes sofort (**also spätestens am Prüfungstag 08.00 Uhr morgens**) telefonisch, per E-Mail, per Fax oder persönlich melden.

Eine nachträgliche amtsärztliche Beurteilung ist **nicht** möglich.

Sie müssen zur amtsärztlichen Beurteilung Ihrer Prüfungsfähigkeit einen gültigen Personalausweis vorlegen. Wir benötigen ein **aktuelles** und aussagekräftiges **ärztliches Attest** mit Benennung von Diagnose und voraussichtlicher Dauer der Prüfungsunfähigkeit, wenn vorhanden, auch Laborbefunde, Krankenhausentlassungsberichte etc., welche Sie uns bitte per Post senden oder als PDF-Datei mailen können.

Eventuelle Röntgenaufnahmen bringen Sie bitte zur Untersuchung mit.

Wenn Ihr gesundheitliches Problem überwiegend im seelischen Bereich liegt, ist eine schriftliche Äußerung Ihrer behandelnden psychotherapeutischen oder psychiatrischen Praxis hilfreich.

Erst nach Vorliegen der angegebenen Unterlagen erhalten Sie einen amtsärztlichen Untersuchungstermin, der in aller Regel sehr zeitnah sein wird

Bei einem Gesundheitsproblem im körperlichen Bereich findet die Untersuchung in den Räumen des Amtsärztlichen Dienstes in der Horner Straße 60-70, 28203 Bremen statt.

Bei einem Gesundheitsproblem im seelischen Bereich faxen wir die Unterlagen an das regional zuständige Sozialpsychiatrische Behandlungszentrum. In diesem Fall erhalten Sie von uns die Telefonnummer des Behandlungszentrums. Sie müssen sich danach selbst mit dem jeweiligen Behandlungszentrum zur Verabredung eines Untersuchungstermins in Verbindung setzen.

Die amtsärztliche Begutachtung ist gebührenpflichtig und kostet **130,50 Euro**. Gebührenfrei sind amtsärztliche Bescheinigungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (2. Staatsexamen). Die amtsärztliche Stellungnahme und die Rechnung erhalten Sie persönlich von uns zugeschickt. Nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin erhält das Prüfungsamt von uns eine Kopie per Fax.

Gesundheitsamt Bremen Sozialmedizinischer Dienst für Erwachsene Amtsärztlicher Dienst
Geschäftsstelle (Zimmer 0.022 – Glaspavillon – Eingang 1)

Horner Str. 60-70 28203 Bremen

Tel. 0421 361-15122 Fax: 0421 496-15122

E-Mail: amtsaerzte@gesundheitsamt.bremen.de ~ Freie ~~ Hansestadt b Bremen Gesundheitsamt G
Sozialmedizinischer Dienst für Erwachsene

Anlage 24 **Ablauf: krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung zur Pflegefachfrau/-mann**

1. Unverzügliche Meldung bei der Pflegeschule vor Prüfungsbeginn
→ Erhalt eines unterschriebenen Begutachtungsauftrags durch die Schule per Mail oder persönlich
2. Meldung durch die Pflegeschule an die senatorische Behörde und die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person (PV)
3. Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt **bis 08:00 Uhr** (vorzugsweise online per Mail und/oder über die Seite des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes, Online-Formular beim GA Bremen vorhanden)
4. AUB vom eigenen Arzt einholen und dem Gesundheitsamt zusammen mit dem Begutachtungsauftrag (auch per Mail, Hochladen des Attests möglich) vorlegen
→ Erhalt eines Termins vom Gesundheitsamt und im Nachgang Erhalt des amtsärztlichen Gutachtens
5. **Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens und des unterschriebenen Antrags auf Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung** bei der Pflegeschule
6. Weiterleitung der eingereichten Unterlagen durch die Pflegeschule an die senatorische Behörde und PV

Die Schritte 1-4 sind bei Eintritt der Krankheit am selben Vormittag durchzuführen. Schritt 5-6 spätestens am 3. Folgewerktag nach Erhalt des amtsärztlichen Gutachtens.

Anlage 25 **Musterschreiben: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zum Führen der Berufsbezeichnung**

Sehr geehrte, sehr geehrter ...

für die Ausstellung Ihrer Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann/Pflegefachfrau/Pflegefachperson“ benötige ich ein erweitertes Führungszeugnis, da Sie mit Erhalt Ihrer Erlaubnisurkunde einen beruflichen Kontakt zu Minderjährigen aufnehmen können.

Bitte legen Sie dieses Schreiben Ihrem Antrag auf Ausstellung Ihres Führungszeugnisses bei.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG wird durch dieses Schreiben bestätigt.

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen *S. Mathe*

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der auffordernden Institution